

Organisationsmodell der Schöneben AG

gemäß gesetzvertretendem Dekret
Nr. 231 vom 8. Juni 2001

Beschluss Verwaltungsrat vom 13.01.2024
(Abänderung des vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 10.04.2021 eingeführten
Organisationsmodells)

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001
 - 1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften
 - 1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten
2. Das Organisationsmodell
 - 2.1. Erstellung des Modells
 - 2.2. Aufbau des Organisationsmodells
 - 2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells
 - 2.4. Prinzipien für interne Abläufe
 - 2.5. Änderung und Anpassung des Modells
 - 2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter
3. Das Überwachungsorgan
 - 3.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans
 - 3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs
 - 3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans
 - 3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan
 - 3.6. Whistleblowing - Interner Meldekanal
 - 3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ
4. Disziplinarmaßnahmen

B) Besonderer Teil

1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung
 - 1.1. Bestimmungen
 - 1.2. Die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung
 - 1.3. Risikobereiche
 - 1.4. Zielgruppe
 - 1.5. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Verbrechen gegen das Gesellschafterrecht
 - 2.1. Bestimmungen
 - 2.2. Risikobereiche
 - 2.3. Zielgruppe
 - 2.4. Allgemeine Verhaltensregeln
3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Marktrelevanten Positionen.
NICHT RELEVANT
4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz
 - 4.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 4.2. Risikobereiche
 - 4.3. Zielgruppe

- 4.4. Allgemeine Verhaltensregeln
5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten
 - 5.1. Bestimmungen
 - 5.2. Risikobereiche
 - 5.3. Zielgruppe
 - 5.4. Allgemeine Verhaltensregeln
6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen
NICHT RELEVANT
7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.
 - 7.1. Bestimmungen
 - 7.2. Risikobereiche
 - 7.3. Zielgruppe
 - 7.4. Allgemeine Verhaltensregeln
8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung
 - 8.1. Bestimmungen
 - 8.2. Risikobereiche
 - 8.3. Zielgruppe
 - 8.4. Allgemeine Verhaltensregeln
9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung
NICHT RELEVANT
10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen.
NICHT RELEVANT
11. Verbrechen gegen Industrie und Handel.
 - 11.1. Bestimmungen
 - 11.2. Risikobereiche
 - 11.3. Zielgruppe
 - 11.4. Allgemeine Verhaltensregeln
12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts.
 - 12.1. Bestimmungen
 - 12.2. Risikobereiche
 - 12.3. Zielgruppe
 - 12.4. Allgemeine Verhaltensregeln
13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde.
 - 13.1. Bestimmungen
 - 13.2. Risikobereiche
 - 13.3. Zielgruppe
 - 13.4. Allgemeine Verhaltensregeln
14. Umweltdelikte.
 - 14.1. Bestimmungen
 - 14.2. Risikobereiche
 - 14.3. Zielgruppe

- 14.4. Allgemeine Verhaltensregeln
- 15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung
 - 15.1. Bestimmungen
 - 15.2. Risikobereiche
 - 15.3. Zielgruppe
 - 15.4. Allgemeine Verhaltensregeln
- 16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie
NICHT RELEVANT
- 17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden
NICHT RELEVANT
- 18. Steuerdelikte
 - 18.1 Bestimmungen
 - 18.2 Risikobereiche
 - 18.3. Adressaten
 - 18.4. Verhaltensregeln
- 19. Schmuggel
NICHT RELEVANT
- 20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln
 - 20.1 Gesetzliche Bestimmungen
 - 20.2 Risikobereiche
 - 20.3. Adressaten
 - 20.4. Verhaltensregeln
- 21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften
NICHT RELEVANT

Anlagen

- 1. Text GvD Nr. 231/2001
- 2. Ethikkodex
- 3. Geschäftsordnung Überwachungsorgan

A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, im Nachfolgenden „Dekret“ genannt, wurde auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 erlassen und regelt, in Umsetzung einer Reihe gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Abkommen, die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden.

Das Dekret hat in der italienischen Rechtsordnung die strafrechtliche Haftung von Körperschaften eingeführt, in deren Interesse oder zu deren Vorteil durch leitende Organe der Körperschaften bestimmte Straftaten begangen werden. Es ermöglicht somit, auch Körperschaften strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie aus der begangenen Straftat einen direkten oder indirekten Vorteil gezogen haben. Diese Haftung der Körperschaft besteht zusätzlich zu jener der natürlichen Person, welche die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat.

Der vom Dekret vorgesehene Strafenkatalog beinhaltet, neben Geldstrafen, auch Tätigkeitsverbote, die Aufhebung von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, den Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen, Werbeverbote, Einziehung sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaft besteht auch dann, wenn der Täter nicht ermittelt wurde oder nicht schuldig ist oder wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erloschen ist. Die genannte Haftung besteht außerdem auch bei Straftaten, welche im Ausland begangen wurden, wenn sich der Hauptsitz der Körperschaft in Italien befindet und der ausländische Staat, in welchem die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

Die für die strafrechtliche Haftung der Körperschaften relevanten Straftatbestände sind im Dekret wie folgt aufgelistet:

- Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („frode informatica“) zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 24 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („delitti informatici“) sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 24-*bis* GvD Nr. 231/2001)
- Organisiertes Verbrechen (Art. 24-*ter* GvD Nr. 231/2001)
- Bestechung und Erpressung im Amt (Art. 25 GvD Nr. 231/2001)
- Geldfälschung, Fälschung von Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichenfälschung und Fälschung von Kennzeichnungen (Art. 25-*bis* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (Art. 25-*bis*.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht (Art. 25-*ter* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-*quater* GvD Nr. 231/2001)

- Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich (Art. 25-*quater*.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-*quinquies* GvD Nr. 231/2001)
- Marktmissbrauch (Art. 25-*sexies* GvD Nr. 231/2001)
- Fahrlässige Tötung oder schwere Körperverletzung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind (Art. 25-*septies* GvD Nr. 231/2001)
- Hehlerei, Geldwäsche, Eigengeldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-*octies* GvD Nr. 231/2001)
- Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (Art. 25-*novies* GvD Nr. 231/2001)
- Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung (Art. 25-*decies* GvD Nr. 231/2001)
- Verschiedene Delikte im Umweltbereich (Art. 25-*undecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung (Art. 25-*duodecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie (Art. 25-*terdecies* GvD Nr. 231/2001)
- Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden (Art. 25-*quaterdecies* GvD Nr. 231/2001);
- Steuerdelikte (Artikel 25-*quinquiesdecies* GvD Nr. 231/2001);
- Schmuggel (Artikel 25-*sexiesdecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (Artikel 25-*octies*.1. GvD Nr. 231/01);
- Verbrechen gegen das Kulturgut (Art. 25-*septiesdecies* GvD Nr. 231/01); Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften (Art. 25-*duodevicies* GvD Nr. 231/01);

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaften für Straftaten, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen werden, setzt gemäß Art. 5 GvD Nr. 231/2001 voraus, dass die Straftaten von Personen begangen werden, die

- a) die rechtliche Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben oder die, auch de facto, die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder deren Mehrheiten beherrschen;
- b) direkt unter Führung oder Aufsicht der unter Punkt a) genannten Personen stehen.

Die Körperschaft haftet nicht, wenn die angeführten Personen ausschließlich im eigenen oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten

Art. 6 des Dekrets sieht einen ausdrücklichen Haftungsausschlussgrund vor. Demnach ist die Körperschaft bei Straftaten, welche von Personen in „führende“ Position (gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe a) begangen wurden, von der Strafverfolgung befreit, falls sie beweist, dass:

- a) das Führungsorgan vor der Begehung der Straftat Organisationsmodelle genehmigt und eingeführt hat, welche geeignet sind, die Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten zu vermeiden;

- b) die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Organ übertragen wurde, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt;
- c) die Beschuldigten die Tat begangen haben, indem sie absichtlich und in betrügerischer Absicht die Organisationsmodelle umgangen haben;
- d) das unter Punkt b) angeführte Organ seine Tätigkeit nicht unterlassen oder in unzureichender Weise ausgeübt hat.

Die unter Punkt a) angeführten Organisationsmodelle müssen in diesem Zusammenhang gewissen Mindestanforderungen gerecht werden. Im Besonderen müssen sie:

- a) die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen aufzeigen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- b) spezifische Protokolle und Aktionsmodelle vorsehen, die die Entscheidungsbildung und – durchsetzung im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Verbrechen regeln;
- c) Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen vorsehen, durch welche sich eventuelle Straftaten vermeiden lassen;
- d) Informationspflichten gegenüber dem Organ festlegen, welches die Einhaltung und die Effektivität des Organisationsmodells überwacht;
- e) ein disziplinarrechtliches System einführen, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Wenn die Straftat hingegen von Personen begangen wird, die unter Führung oder Aufsicht der oben genannten Personen stehen, so obliegt die Beweislast dem Staatsanwalt, das heißt, dieser muss beweisen, dass die Begehung der Straftat durch Verletzung der Führungs- oder Aufsichtspflicht von Seiten Letzterer ermöglicht wurde.

In jedem Fall bleibt die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen, wenn sie ein geeignetes Organisationsmodell eingeführt und effektiv umgesetzt hat.

Die Organisationsmodelle müssen zudem gemäß GvD Nr. 24/2023 (Umsetzung zur Richtlinie (EU) Nr. 2019/2017 zum Schutz von Personen, die Verstöße des Unionsrecht melden – Whistleblowing) und im Sinne von Art. 6, Absatz 2-bis GvD Nr. 231/01 interne Meldekanäle, ein Diskriminierungsverbot und ein gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) eingeführtes Disziplinarsystem vorsehen.

Die Schöneben AG hat im Zusammenhang mit den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen die von ihr festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben in der Regelung zur Meldung von Verstößen („Whistleblowing“) vom 13.01.2024 definiert, die einen integrierenden Bestandteil dieses Organisationsmodells bildet.

2. Das Organisationsmodell

2.1. Erstellung des Modells

Die Schöneben AG erachtet die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells im Sinne des Dekrets für sinnvoll und geeignet, um die Mitarbeiter und andere Personen, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, hinsichtlich einer korrekten und transparenten Verhaltensweise zu sensibilisieren und die Begehung von Straftaten, wie sie vom Dekret vorgesehen sind, zu vermeiden.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 10.04.2021 die Einführung und Anwendung dieses Organisationsmodells sowie die Einsetzung eines Überwachungsorgans beschlossen. Das Organisationsmodell ist in deutscher Sprache verfasst. Die vorliegende aktuelle Version des Organisationsmodells wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 13.01.2024 beschlossen.

2.2. Aufbau des Organisationsmodells: Allgemeiner und besonderer Teil

Das Modell besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil:

- Der allgemeine Teil enthält die grundlegenden Prinzipien des Modells, die Bestimmungen über das Überwachungsorgan sowie die disziplinarrechtlichen Bestimmungen;
- Der besondere Teil regelt jene „Risikobereiche“ welche in Bezug auf die konkrete Tätigkeit der Schöneben AG die in eigens durchgeführten Risikoanalysen als relevant eingestuft wurden und setzt entsprechende Abläufe und Verhaltensregeln fest.

2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells

Das Modell legt ein strukturiertes System von internen Abläufen und Kontrollen fest, um der Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten entgegenzuwirken.

Im Besonderen werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen aufgelistet und für die jeweiligen Bereiche Abläufe, Verhaltensregeln sowie geeignete Kontrollmaßnahmen festgelegt. Dabei kann auch auf detailliertere Verhaltensregeln in anderen Dokumenten verwiesen werden.

Weiters wird ein disziplinarrechtliches System eingeführt, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Auf diese Weise sollen einerseits strafrechtlich relevante Handlungen unterbunden werden, andererseits soll in allen Beteiligten das Bewusstsein geschaffen werden, dass sie im Falle der Verletzung der Modellvorgaben strengen Disziplinarmaßnahmen unterliegen.

Die Kontrollfunktion hinsichtlich Einhaltung und Effektivität des Modells wird dem Überwachungsorgan übertragen und es werden Informationspflichten diesem gegenüber bestimmt.

2.4. Prinzipien für Abläufe und Verhaltensregeln

Durch die Festlegung und Anwendung interner Abläufe und Verhaltensregeln soll der Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen im Sinne des Dekrets entgegengewirkt werden. Alle detaillierteren internen Abläufe und Verhaltensregeln müssen den Grundsätzen des vorliegenden Organisationsmodells entsprechen.

Die Abläufe müssen in jedem Fall den nachfolgenden Prinzipien entsprechen:

- Die Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Operationen und Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen ist, auch im Sinne einer transparenten und objektiven Entscheidungsfindung, zu gewährleisten;
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind klar zu definieren sowie Führungs- und Kontrollfunktionen voneinander abzugrenzen;
- Unterlagen und Dokumente, welche die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, sind zu archivieren und aufzubewahren;
- Die Auswahl der internen und externen Mitarbeiter muss auf Grund objektiver und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen;
- Die Kompetenz hinsichtlich Verwendung finanzieller Mittel muss klar definiert sein;
- Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Unternehmens angepasst sein; bei Änderungen der betrieblichen Organisation sind Vollmachten und Ermächtigungen dementsprechend abzuändern oder zu widerrufen.

2.5. Änderung und Anpassung des Modells

Änderungen und Anpassungen des Organisationsmodells, welche aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat beschlossen.

2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter

Die Körperschaft sorgt für die Verbreitung des Modells und die effektive Kenntnis von Seiten der Mitarbeiter und aller Personen, welche die Anwendung des Modells betrifft.

Die diesbezügliche Information und Ausbildung des Personals erfolgt durch die Personalabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan.

Sowohl das Personal in Führungsposition als auch die anderen Mitarbeiter werden über die Einführung des Modells sowie über allfällige Änderungen und Ergänzungen informiert. Das Modell steht allen Mitarbeitern zur Einsicht zur Verfügung und wird jenen Mitarbeitern, die über ein betriebsinternes e-mail Account verfügen, per e-mail zugesendet.

Neue Mitarbeiter sind bei Einstellung über die Anwendung des Organisationsmodells zu informieren. Dies erfolgt durch entsprechende Mitteilung im Einstellungsschreiben.

Die Personalabteilung betreut die Durchführung von Weiterbildungskursen für die Mitarbeiter, wobei besonderes Augenmerk auf die Mitarbeiter in den sogenannten „sensiblen Bereichen“ gelegt wird.

Das Organisationsmodell und der Ethikkodex sind auch auf der Homepage der Körperschaft veröffentlicht

3. Das Überwachungsorgan

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, wird dem Überwachungsorgan übertragen, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt.

Das Organ übt eine ständige Überwachungstätigkeit hinsichtlich Einhaltung und Wirksamkeit des Modells aus und sorgt für die notwendigen Anpassungen desselben.

Um Autonomie und Unabhängigkeit des Überwachungsorgans zu gewährleisten, muss dieses unabhängig und getrennt von der Gesamtstruktur des Unternehmens sein sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen.

Das Mitglied des Überwachungsorgans muss außerdem über das erforderliche Fachwissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, insbesondere sollen spezifische Kenntnisse im rechtlichen Bereich gewährleistet sein.

3.2. Zusammensetzung, Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan der Schöneben AG ist ein Einzelorgan, bestehend aus einem externen Mitglied, das durch Beschluss des Verwaltungsrates ernannt wird. Das Überwachungsorgan bleibt im Amt für die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrats, der es ernannt hat.

Die Ernennung, Ersetzung und Abberufung des Mitglieds des Überwachungsorgans erfolgt auf Grund von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

Die Ernennung als Mitglied des Überwachungsorgans wird nach Feststellung der objektiven Voraussetzungen der geeigneten Qualifikation und Ehrbarkeit vom Verwaltungsrat mit Beschluss vorgenommen. Der Berufene nimmt sein Amt schriftlich annehmen, wobei er erklärt, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen. Solche Unvereinbarkeitsgründe können sein:

- Interessenskonflikte mit dem Unternehmen, die die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten;
- direkte oder indirekte Beteiligungen des Berufenen am Unternehmen, durch welche er einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausüben kann;
- Bekleidung von Führungspositionen durch den Berufenen in den drei Geschäftsjahren vor der Ernennung, in Unternehmen gegen welche der Konkurs, die Zwangsliquidation im Verwaltungswege oder andere Insolvenzverfahren eingeleitet wurden;
- Rechtskräftige Verurteilung des Berufenen, auch im Ausland, für die vom Dekret vorgesehenen Straftaten oder für Straftaten, welche gegen die Berufsmoral verstoßen;
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gegen den Berufenen mit dem das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Aussetzung der Ausübung einer leitenden Stellung bei Unternehmen oder juristischen Personen ausgesprochen wurde.

Die vorzeitige Abberufung des Mitglieds erfolgt bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes und mit Beschluss des Verwaltungsrats. Im Folgenden werden mögliche Gründe für die Abberufung des Mitglieds genannt, wobei die Aufzählung nicht erschöpfend ist:

- Verlust der Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit sowie der Unabhängigkeit
- Eintreten eines Unvereinbarkeitsgrundes;
- Grobe Nachlässigkeit bei der Ausübung des Amtes;
- Unterlassene oder ungenügende Ausübung der Überwachungstätigkeit von Seiten des Organs, welche aus einem rechtskräftigen Urteil gegen die Körperschaft aufgrund der im Dekret genannten Straftaten hervorgeht;
- Übertragung von Funktionen und Verantwortungen an das Mitglied innerhalb des Unternehmens, deren Ausübung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Überwachungsorgans unvereinbar ist.

3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs

Dem Überwachungsorgan werden folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachung der Einhaltung der vom Modell vorgesehenen Vorgaben
- Kontrolle der Wirksamkeit des Modells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung von Straftaten und im Verhältnis zur betrieblichen Struktur
- Einbringung von Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Modells bei rechtlichen Neuerungen oder Änderung der betrieblichen Gegebenheiten sowie bei Verstößen gegen die Vorgaben des Modells

Insbesondere muss das Überwachungsorgan:

- Die Kontrolle der Einhaltung der im Modell vorgesehen Abläufe und Verhaltensregeln durchführen;
- Die „sensiblen Bereiche“ festlegen und bei Bedarf anpassen;
- Die betrieblichen Abläufe beobachten, um die Auflistung der „sensiblen Bereiche“ gegebenenfalls anpassen zu können;
- Periodische Kontrollen vor allem hinsichtlich der „sensiblen Bereiche“ vornehmen;
- In Zusammenarbeit mit Geschäftsführung und Personalverwaltung Initiativen zur Verbreitung und Kenntnis des Modells von Seiten des Personals fördern und deren Umsetzung überwachen;
- Informationen und Meldungen über Verhaltensweisen und Situationen sammeln und auswerten, welche zu Verstößen gegen die Vorgaben des Modells oder zur Begehung von Straftaten führen könnten;
- Die Koordinierung mit anderen Abteilungen zur besseren Überwachung der Tätigkeiten und Abläufe in den „sensiblen Bereichen“ gewährleisten;
- Dem Verwaltungsrat in regelmäßigen, zumindest jährlichen Abständen über die ihm anvertrauten Kontrolltätigkeiten und über die Umsetzung und Einhaltung des Modells Bericht erstatten.

Im Rahmen der hier in ihren Grundzügen festgesetzten Aufgaben und Befugnisse können diese in der vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung des Überwachungsorgans näher ausgeführt und ergänzt werden.

Verwaltungs- oder Aufsichtsrat können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Modells oder Auskünfte über Einzelfälle zu erhalten. Ebenso kann das Organ selbst die Einberufung beantragen.

Bei Verletzung der Vorgaben des Modells vonseiten eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates hat das Überwachungsorgan unverzüglich die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie den Verwaltungsrat zu informieren. Der Verwaltungsrat wird die notwendigen Erhebungen durchführen und, nach Anhörung des Aufsichtsrates, geeignete Maßnahmen treffen. Umgekehrt gilt dasselbe bei Verletzung der der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates.

3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne hierarchische Unterordnung aus.

Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich das Überwachungsorgan eine eigene Geschäftsordnung, welche sich an den unter Punkt 3.3. genannten Vorgaben sowie an den folgenden Grundsätzen orientiert:

Die Sitzungen des Überwachungsorgans werden in regelmäßigen Zeitabständen zumindest zweimal pro Jahr abgehalten.

Bei jeder Sitzung des Organs wird ein Protokoll verfasst, welches archiviert wird.

3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan muss über jeden Umstand oder Vorfall, der die vom Dekret vorgesehene strafrechtliche Haftung der Körperschaft bewirken könnte, in Kenntnis gesetzt werden.

Somit sind dem Organ sowohl Verletzungen der Vorgaben des Modells als auch Handlungen, welche Straftatbestände im Sinne des Dekrets darstellen können, zu melden.

Die Meldung durch die Mitarbeiter kann in jeder Form erfolgen. Sie kann auch in anonymer Form an den jeweiligen direkten Vorgesetzten oder an das Überwachungsorgan selbst erfolgen.

Das Organ wird die Meldung vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, auf jeden Fall vertraulich behandeln.

Alle in Zusammenhang mit dem Modell eingegangenen Informationen und Meldungen werden für die Dauer von zehn Jahren sicher aufbewahrt, wobei gewährleistet sein muss, dass lediglich das Überwachungsorgan Zutritt zu den Informationen und Meldungen hat.

Das Überwachungsorgan bewertet die eingegangenen Meldungen und kann den Verfasser der Meldung sowie die beschuldigte Person anhören. Wenn das Organ entscheidet, nicht weiter vorzugehen, so muss es dies schriftlich begründen.

Neben den genannten Meldungen sind dem Überwachungsorgan folgende Informationen zu übermitteln:

- Sämtliche Maßnahmen und Mitteilungen von Behörden, aus welchen hervorgeht, dass gegen Mitarbeiter der Körperschaft, oder auch gegen Unbekannt, wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten ermittelt wird, sofern sie im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen;
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- Berichte und Mitteilungen von Seiten der Verantwortlichen anderer Unternehmen oder jegliche sonstige Dokumente, aus denen in Hinblick auf das Dekret und das vorliegende Modell relevante Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen können;
- Dokumentation über durchgeführte Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Disziplinarmaßnahmen bzw. Archivierung des Verfahrens.

Weiters ist das Überwachungsorgan über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Körperschaft sowie über allfällige Änderungen diesbezüglich zu informieren.

3.6. Whistleblowing - Interner Meldekanal

Die Schöneben AG hat für die Meldung von Vergehen im Sinne des GvD Nr. 231/2001 und von Verstößen gemäß GvD Nr. 24/2023 (Whistleblowing) einen internen Meldekanal eingerichtet. Die Verwaltung des Meldekanals wurde dem Überwachungsorgan übertragen.

Zum Zwecke der internen Meldeverfahren wurde am Sitz ein Briefkasten, zu welchem ausschließlich der zuständige Empfänger (Überwachungsorgan) Zugriff hat, angebracht. Dort können Meldungen direkt eingeworfen werden.

Zudem können Meldungen auch auf dem Postweg an folgende Adresse übermittelt werden: Schöneben AG, z.H. Überwachungsorgan, Altdorfstr. 39, I - 39027 Reschen (BZ). Eingehende

postalische Meldungen müssen dem Überwachungsorgan im geschlossenen Briefumschlag von der Verwaltung ausgehändigt werden.

Sofern die Meldung nicht anonym erfolgt, sollte der Meldung die unterzeichnete Kopie eines Personalausweises beigelegt werden. Die Meldung und die Kopie des Personalausweises sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich z.H. Überwachungsorgan“ versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.

Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

Allgemeine Anfragen können schließlich auch an folgende PEC Adresse des Überwachungsorgans gerichtet werden: odvschoeneben@pec.konmail.net

Es ist jederzeit möglich über die vorgenannten Kommunikationsmittel ein persönliches Treffen mit dem Überwachungsorgan zu vereinbaren, um einen Verstoß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 bzw. ein Vergehen laut GvD Nr. 231/01 auch mündlich vorzubringen.

Schöneben AG bekennt sich zum strikten Verbot von sowohl direkter als auch indirekter vergeltender und diskriminierender Maßnahmen gegenüber meldenden Personen.

Schöneben AG hat im disziplinarrechtlichen System auch Disziplinarmaßnahmen vorgesehen die gegenüber jenen Mitarbeitern zu verhängen sind, welche

- a) die Meldungen von unerlaubten Handlungen verhindern oder manipulieren oder zerstören;
- b) die eingeführten Schutzmaßnahmen zugunsten der meldenden Personen verletzen;
- c) oder aber mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Meldungen durchführen, die sich als offenkundig unbegründet herausstellen.

3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ

Das Überwachungsorgan führt gemäß von ihm festgelegter Modalitäten periodische Kontrollen über die Wirksamkeit des Modells durch.

Zu diesem Zweck werden unter anderem sämtliche im betreffenden Zeitraum eingegangene Informationen und Meldungen, die in Bezug auf das Dekret eventuell relevanten Vorfälle sowie die vom Organ getroffenen Maßnahmen überprüft. Weiters wird in regelmäßigen Abständen die Kenntnis des Modells von Seiten der Mitarbeiter überprüft.

Über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung erstattet das Überwachungsorgan dem Verwaltungsrat schriftlichen Bericht, der über eventuell vorzunehmende Maßnahmen entscheidet.

4. Disziplinarmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Modells ist die Festlegung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben des Organisationsmodells zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) und Art. 6, Absatz 2-bis des Dekrets vor, dass die Organisationsmodelle ein disziplinarrechtliches System einführen müssen, welches die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die vom Modell vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln erfolgt gemäß dem von der Körperschaft festgelegten Disziplinkodex und den für die Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften (Zuständigkeiten, Fristen usw.), wobei das Überwachungsorgan im Verfahren einzubeziehen ist. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung der Handlung.

Der Disziplinkodex ist folgender:

1. Allgemeines

Neben den gesetzlichen, kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Normen, Dienstanweisungen und Arbeitsvorschriften müssen auch die Vorgaben des Organisationsmodells gemäß G.v.D. Nr. 231/2001 und des Ethikkodexes eingehalten werden.

Das Gesetz schreibt vor, dass unter voller Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Normen ein disziplinarrechtlicher Maßnahmenkatalog eingeführt wird, der bei Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes zum Tragen kommt.

Die Vorgaben des Organisationsmodells und des Ethikkodexes richten sich an folgende Adressaten:

- Arbeiter und Angestellte;
- Führungskräfte
- Mandatäre der Körperschaft
- Dienstleister und Lieferanten der Körperschaft

Gegenüber Drittpersonen (Dienstleister und Lieferanten der Körperschaft) können keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Für alle anderen Adressaten werden hingegen die in der Folge angeführten disziplinarrechtlichen Maßnahmen bei Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes eingeführt.

2. Disziplinarmaßnahmen und Entlassung gegenüber Arbeitern und Angestellten

Die Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes stellen disziplinarrechtliche Verstöße im Sinne der geltenden arbeitsrechtlichen Normen dar und es kommen folgende Disziplinarmaßnahmen zum Tragen:

- mündlicher Verweis;
- schriftliche Rüge;
- Geldbuße im Ausmaß von höchstens drei Arbeitsstunden;
- Suspendierung vom Dienst und der Entlohnung für höchstens fünf Arbeitstage;
- Entlassung ohne Vorankündigung, aber mit Entrichtung der Abfertigung.

A) Mündlicher Verweis oder schriftliche Rüge

Bei folgenden Erstverfehlungen wird je nach Schwere mündlicher Verweis oder schriftliche Rüge verhängt:

1) Fahrlässiger Verstoß gegen die Vorschriften des Organisationsmodells und des Ethikkodex oder von integrierenden Anweisungen und Abläufen;

B) Schriftliche Rüge, Geldbuße oder Suspendierung

Bei folgenden Erstverfehlungen wird je nach Schwere schriftliche Rüge, Geldbuße oder Suspendierung verhängt:

1) Wiederholung von Verstößen laut Punkt A-1);

- 2) Vorsätzlicher Verstoß gegen die Vorschriften des Organisationsmodells und des Ethikkodex oder von integrierenden Anweisungen und Abläufen;
- 3) Vergehen aufgrund von Fahrlässigkeit von einem im Organisationsmodell aufgelisteten Straftatbestand;
- 4) Vergehen, begangen während oder außerhalb der Arbeitszeit, aufgrund von Fahrlässigkeit betreffend andere Straftatbestände, sofern diese einen relevanten Schaden für die Körperschaft mit sich bringen;
- 5) Ergreifung von diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen gegenüber Mitarbeitern, die eine Meldung von Unregelmäßigkeiten an das Überwachungsorgan machen (sog. Whistleblower);
- 6) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Meldung von Unregelmäßigkeiten, die sich im Nachhinein als unbegründet erweisen.

C) Entlassung aus disziplinarrechtlichen Gründen

Die Entlassung mit unmittelbarer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorankündigungsfrist wird je nach Schwere in folgenden Fällen angewandt:

- 1) Wiederholung eines Verstoßes laut vorausgegangenem Punkt B-2), sofern schwerwiegend;
- 2) Wiederholung von Vergehen aufgrund von Fahrlässigkeit laut vorausgegangenem Punkt B-3) oder B-4), sofern schwerwiegend;
- 3) Wiederholung der Ergreifung von diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen gegenüber Mitarbeitern (sog. Whistleblower), laut Punkt B-5);
- 4) Wiederholte vorsätzliche oder grob fahrlässige Meldung von Unregelmäßigkeiten, die sich im Nachhinein als unbegründet erweisen, laut Punkt B-6);
- 5) Vergehen aufgrund von Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit von einem im Organisationsmodell aufgelisteten Straftatbestand;
- 6) Vergehen, begangen während oder außerhalb der Arbeitszeit, aufgrund von Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit betreffend andere Straftatbestände, sofern diese einen relevanten Schaden für die Körperschaft mit sich bringen;

3. Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitern und Angestellten

3.1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

In der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wird dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Es werden folgende Umstände mitberücksichtigt:

- Die Schwere der Verletzung bzw. des Vergehens;
- Die äußeren Umstände die zur Verletzung bzw. zum Vergehen geführt haben.
- Die Folgen für die Körperschaft sowohl nach innen als auch nach außen sowie im Verhältnis zu Dritten;
- Das Arbeitsverhältnis des Täters und andere für die Bewertung der Schwere relevanten Situationen und Umstände des Täters.

Handelt es sich um strafrechtliche Vergehen, ist eine rechtskräftige Feststellung des Vergehens, auch falls infolge eines Antrags auf Strafzumessung, Voraussetzung für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme.

3.2. Verfahrensgarantien

Das Verfahren zur Anwendung aller Disziplinarmaßnahmen wird gemäß den im Art. 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 enthaltenen Normen geregelt.

Die Maßnahme der Entlassung wird auch im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 604 vom 15. Juli 1966 und Nr. 108 vom 11. Mai 1990 verhängt.

Unbeschadet der Verfahrensgarantien laut Art. 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 müssen die Prozeduren für die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen umgehend eingeleitet werden, sobald die notwendige Beweisaufnahme für die zur Last gelegten Vergehen abgeschlossen ist.

Die Disziplinarmaßnahmen müssen innerhalb von werden in der Regel innerhalb 20 Tagen ab Erhalt der Rechtfertigung und dürfen jedenfalls nicht früher als nach dem fünften Tag ab Aushändigung der Beanstandung verhängt werden.

Disziplinarmaßnahmen können nach Maßgabe der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen vor Gericht oder vor einem Schiedsgericht angefochten werden.

3.3. Zuständigkeiten

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Das Überwachungsorgan ist über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes zu informieren und vor Erlass der Disziplinarmaßnahme konsultierend anzuhören.

4. Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mandatsträgern der Körperschaft

4.1. Allgemeines

Als Mandatsträger im Sinne des gegenständlichen Maßnahmenkatalogs gelten:

- Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Mitglieder des Aufsichtsrates;

Die Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes bringt gegenüber den Mandatsträgern folgende Disziplinarmaßnahmen mit sich:

- schriftliche Rüge;
- Geldbuße bis zu einem Höchstausmaß von € 1.000,00 (tausend)

4.2. Schriftliche Rüge, Geldbuße

Bei folgenden Verfehlungen wird je nach Schwere schriftliche Rüge oder Geldbuße verhängt:

- 1) Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Vorschriften des Organisationsmodells und des Ethikkodex oder von integrierenden Anweisungen und Abläufen;
- 2) Vergehen aufgrund von Fahrlässigkeit von einem im Organisationsmodell aufgelisteten Straftatbestand;
- 3) Vergehen, begangen während oder außerhalb der Arbeitszeit, aufgrund von Fahrlässigkeit betreffend andere Straftatbestände, sofern diese einen relevanten Schaden für die Körperschaft mit sich bringen;
- 4) Ergreifung von diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen gegenüber Mitarbeitern, die eine Meldung von Unregelmäßigkeiten an das Überwachungsorgan machen (sog. Whistleblower);
- 5) Vergehen aufgrund von Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit von einem im Organisationsmodell aufgelisteten Straftatbestand;
- 6) Vergehen, begangen während oder außerhalb der Arbeitszeit, aufgrund von Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit betreffend andere Straftatbestände, sofern diese einen relevanten Schaden für die Körperschaft mit sich bringen;

4.3. Zuständigkeiten und Verfahren

Oben angeführter Punkt 3.1. kommt vollinhaltlich zur Anwendung.

Die Zuständigkeit für die Verhängung der Maßnahmen liegt beim Verwaltungsrat, unter Ausschluss der Mitglieder des Aufsichtsrates, respektive beim Aufsichtsrat, je nachdem ob das Disziplinarverfahren ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Verwaltungsrats betrifft.

Die Verletzung ist dem Betroffenen vorab schriftlich vorzuhalten mit der Aufforderung zu den Vorhaltungen innerhalb zehn Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Entscheidung erfolgt innerhalb 30 Tagen ab Erhalt der allfälligen schriftlichen Stellungnahmen des Betroffenen.

Das Überwachungsorgan ist über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes zu informieren und vor Erlass der Disziplinarmaßnahme konsultierend anzuhören.

4.4. Bericht an die Vollversammlung

Das im Sinne des vorherigen Punktes zuständige Organ berichtet an die nächstfolgende Vollversammlung in einem getrennt anzuführenden Tagesordnungspunkt über folgende Verletzungen:

- Vergehen aufgrund von Fahrlässigkeit von einem im Organisationsmodell aufgelisteten Straftatbestand mit schwerwiegenden Folgen für die geschädigte Partei (wie z.B. bei fahrlässiger Tötung oder bei schwersten Körperverletzungen durch fahrlässige Verletzung der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit);
- Wiederholte Ergreifung von diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen gegenüber Mitarbeitern, die eine Meldung von Unregelmäßigkeiten an das Überwachungsorgan machen (sog. Whistleblower);

- Vergehen aufgrund von Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit von einem im Organisationsmodell aufgelisteten Straftatbestand;
- Vergehen, begangen während oder außerhalb der Arbeitszeit, aufgrund von Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit betreffend andere Straftatbestände, sofern diese einen relevanten Schaden für die Körperschaft mit sich bringen.

Die Vollversammlung kann im Sinne des Gesetzes und des Statuts die Absetzung des verantwortlichen Mandatsträgers und den eventuellen Beginn einer Haftungsklage beschließen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells von Seiten der Vertragspartner kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.

B) Besonderer Teil

1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

1.1. Bestimmungen

Das GvD 231/2001 zeigt u. a. die verschiedenen Formen der Korruption, die Veruntreuung zu Lasten des Staates und das unrechtmäßige Beziehen von öffentlichen Zuwendungen sowie den Betrug zu Lasten des Staates auf.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis einige öffentliche Körperschaften aufgezählt:

- Staat, Regionen, territoriale und lokale Körperschaften oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsichten, wie beispielsweise:
 - Abgeordnetenversammlung, Senat, Ministerien, Regionen, Provinzen und Gemeinden
 - Staatsanwaltschaft, Militär und Polizei (Finanzwache, Carabinieri, Staatspolizei, Gemeindepolizei usw.);
 - Kartellbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato), Datenschutzbehörde, Kommunikationsbehörde (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni), Strom- und Gasbehörde (Autorità per l'Energia Elettrica ed il Gas)
 - Banca d'Italia, Consob, Isvap;
 - Agentur der Einnahmen, Zollagentur, Kataster- und Grundbuchämter, andere öffentliche Verwaltungen, Sanitätsbetriebe, Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, Schul- und Bildungseinrichtungen;
 - ACI u. ä. wie ASI, CNEL, CNR, CONI, CRI, ENEA, ENPALS, ICE, INAIL, INPDAP, INPS, ISS, ISAE, ISTAT, IPZS und GSE;
 - Organe der europäischen Kommission und der öffentlichen Verwaltung anderer Staaten.

Es gibt auch private Unternehmen, die unter dem Schutz der hier behandelten Rechtsnormen stehen, da sie Funktionen im Interesse der Allgemeinheit erfüllen, z.B.:

- Poste Italiane S.p.A., Rai – Radiotelevisione Italiana, Staatsbahnen und das öffentliche Transportwesen
- Enel S.p.A., Alperia AG, Eni S.p.A., Telecom Italia S.p.A. usw.

Die Straftaten können von Amtspersonen oder von Personen begangen werden, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, oftmals aber werden auch die Privatpersonen bestraft, die in diesem Zusammenhang mit den Obgenannten in Verbindung stehen.

Laut **Art. 357 StGB** ist eine **Amtsperson** eine Person, die eine öffentliche, gesetzgebende bzw. rechtssprechende Funktion oder eine Verwaltungsfunktion ausübt. Als Amtspersonen gelten aber auch Personen, deren Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung nach Normen des öffentlichen Rechts oder behördlicher Verfügungen geregelt ist und zur Willensbildung und Willensäußerung der öffentlichen Verwaltung beiträgt oder behördliche und beurkundende Befugnisse ausdrückt.

Beauftragte des öffentlichen Dienstes sind laut **Art. 358 StGB** jene Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen. Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt wird, aber durch das Fehlen der entsprechenden Befugnisse gekennzeichnet ist.

Einfache, rein materielle Tätigkeiten sind von beiden Kategorien ausgeschlossen.

Unter **öffentlicher Funktion** versteht man im weitesten Sinne die Tätigkeit der Amtsperson oder des Beauftragten des öffentlichen Dienstes, welche die Vornahme von Amtshandlungen

und anderen normativ vorgesehenen und geregelten Tätigkeiten und Handlungen beinhaltet, aber auch die allgemeine Amtsführung im öffentlichen Interesse betrifft.

Um zu erkennen, ob es sich um einen öffentlichen Dienst handelt, muss nicht nur dessen Rechtsnatur kontrolliert, sondern es muss die anvertraute Funktion analysiert werden. Der Inhalt des Dienstes muss es sein, die öffentlichen Interessen zu pflegen oder allgemeine Interessen zu erfüllen.

Die Empfänger des Modells zur Organisation und Verwaltung müssen mit größter Sorgfalt mit den oben angeführten Körperschaften und deren Direktoren, Angestellten und Partnern jede Art von Beziehungen auf jeder Ebene pflegen.

1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die in den Art. 24 und 25 des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 314, Absatz 1 StGB – Amtsunterschlagung

Straftatbestand: Die Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der sich aus Gründen seines Amtes oder Dienstes den Besitz oder jedenfalls die Verfügbarkeit von Geld oder von beweglichen Gütern anderer Personen aneignet.

Art. 316 StGB – Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des fremden Irrtums

Straftatbestand: Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktion oder seines Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums anderer ungerechtfertigterweise für sich oder einen Dritten Geld oder andere Vergünstigungen erhält oder einbehält.

Art. 316-bis StGB - Veruntreuung von öffentlichen Zuwendungen

Straftatbestand: wenn Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung, die vom Staat oder der europäischen Union nicht dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt waren, auch wenn dies nur einen Teil der ausbezahlten Summe betrifft.

Art. 316-ter StGB - Unerlaubter Erhalt von öffentlichen Zuwendungen

Straftatbestand: wenn ohne Berechtigung und indem falsche Erklärungen oder Dokumente vorgelegt oder geschuldete Informationen verschwiegen wurden, Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen vom Staat, anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft erhalten wurden.

Art. 317 StGB - Erpressung im Amt.

Straftatbestand: Erpressung im Amt liegt vor, wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch ihrer Stellung jemanden zwingt, ihr oder Anderen Geld oder sonstige Zuwendungen zu versprechen oder zu verschaffen.

Art. 318 StGB - Bestechung im Rahmen der Ausübung einer Funktion.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes widerrechtlich für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um eine mit ihrem Amt im Zusammenhang stehende Funktion auszuüben.

Art. 319 StGB - Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um Amtshandlungen zum Vorteil des Bestechenden zu unterlassen oder zu verspäten, sowie um Handlungen in Verletzung ihrer Amtspflichten zu begehen.

Art. 319-ter StGB - Bestechung bei Handlungen der Justiz.

Straftatbestand: Korruptionsverbrechen, das von einer der Parteien im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen Richter, einen Kanzleibeamten oder sonstigen öffentlich – rechtlichen Amtsträger begangen wird.

Art. 319-quater StGB – Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Amtseigenschaften und Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder anderen widerrechtlich Geld oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen. Ebenso bestraft werden jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben oder versprechen.

Art. 322 StGB – Aufforderung zur Bestechung.

Straftatbestand: gleicht jenem der Bestechung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, nur dass in diesem Falle der öffentliche Amtsträger die Zuwendung ablehnt.

Art. 322-bis StGB - Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung von Angehörigen der Organe der Europäischen Union und von Amtsträgern der Europäischen Union und von ausländischen Staaten.

Straftatbestand: Amtsunterschlagung - also private Aneignung von Geld oder anderen beweglichen Sachen durch eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes, die dienstlich oder aufgrund ihres Auftrages über diese verfügen können, sowie die anderen oben genannten Verbrechen begangen durch oder gegen Angehörige der Organe der Europäischen Gemeinschaft und Amtsträger der europäischen Gemeinschaft und ausländische Staaten.

Art. 323 StGB - Amtsmissbrauch

Straftatbestand: Eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seines Amtes oder Dienstes unter Verletzung besonderer, ausdrücklich gesetzlich vorgesehener oder rechtskräftiger Verhaltensregeln, bei denen kein Ermessensspielraum besteht, oder durch Unterlassung der Enthaltung bei Vorliegen eines eigenen Interesse oder im Interesse eines nahen Verwandten oder in den anderen vorgeschriebenen Fällen, vorsätzlich für sich oder andere einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil verschafft oder anderen einen ungerechtfertigten Schaden zu fügt. Vorbehaltlich es handelt sich um eine schwerere Straftat.

Art. 346-bis StGB – Handel mit unzulässigen Einflussnahmen.

Straftatbestand: die Ausnutzung bestehender Beziehungen zu einem Amtsträger oder zu einer Person, die für einen öffentlichen Dienst verantwortlich ist, führt dazu, dass dem Täter oder einer anderen Person Geld oder andere finanzielle Vorteile gewährt oder versprochen werden,

- als Preis für ihre eigene illegale Vermittlung gegenüber dem Amtsträger oder der Person, die für einen öffentlichen Dienst verantwortlich ist,
- oder ihn zu entschädigen, wenn es um die Erfüllung einer Handlung geht, die seinen Amtspflichten zuwiderläuft, oder um die Beauftragung oder Verzögerung einer Handlung seines Amtes.

Ebenso bestraft werden jene, die Geld oder andere finanzielle Vorteile geben oder versprechen.

Art. 356 StGB Betrügerische Handlung bei öffentlichen Lieferungen

Straftatbestand: Jeder der bei der Ausführung von öffentlichen Lieferverträgen oder bei der Erfüllung von anderen in Artikel 355 StGB vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen, einen Betrug begeht.

Art. 640, Abs. II, Nr. 1 StGB - Betrug zu Lasten des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft sowie der Europäischen Union.

Straftatbestand: Kunstgriffe und Vorspiegelungen, die vorgenommen werden, um zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils einen anderen irrezuleiten und dem Staat, einer anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaft oder der europäischen Union einen Schaden zuzufügen.

Art. 640-bis StGB - Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: wenn es sich bei der in Artikel 640 StGB genannten Handlungen um Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung handelt, die vom Staat, von anderen öffentlichen Einrichtungen oder von der Europäischen Gemeinschaft gewährt oder bereitgestellt werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

Art. 640-ter StGB - Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft.

Straftatbestand: wenn durch die Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungssystems oder Telekommunikationssystems, oder durch Einwirkung auf Daten, die in einem solchen enthalten sind, ein unberechtigter Vorteil zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erreicht wird.

Art. 2 Gesetz vom 23.12.1986, Nr. 898 – Betrug zum Nachteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds

Nach dieser Bestimmung wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer schwereren Straftat im Sinne von Artikel 640bis des Strafgesetzbuchs erfüllt, bestraft, wer durch die Preisgabe falscher Daten oder Informationen für sich oder für andere unberechtigt Beihilfen, Prämien, Entschädigungen, Erstattungen, Beiträge oder sonstige Auslagen erhält, die ganz oder teilweise zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gehen.

Die Strafe wird erhöht, wenn der Schaden oder der Profit den Betrag von Euro 100.000,00 übersteigt.

Den Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für den ländlichen Raum sind die nationalen Anteile zur Ergänzung dieser Beiträge, die von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind und die diesen Fonds angelastet werden gleichgestellt, sowie Zahlungen, die gemäß Gemeinschaftsvorschriften vollständig zu Lasten der nationalen Fonds gehen.

1.3. Risikobereiche

Die wichtigsten Risikobereiche bei Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung sind, unter Berücksichtigung der Beziehungen, die die Körperschaft mit der öffentlichen Verwaltung und den Amtspersonen unterhält, Folgende:

- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit öffentlich – rechtlichen Körperschaften, zu denen man mittels freier Verhandlungen (direkte Zuweisung oder Privatverhandlung) oder durch öffentliche Ausschreibungen gelangt ist;
- Abfassung und Vorlage von Akten und Erklärungen an die öffentliche Verwaltung, die das Vorliegen von Bedingungen zur Teilnahme an Ausschreibungen und Wettbewerben dem Erhalt von Ermächtigungen, Konzessionen, Zulassungen und Ähnlichem, Erhalt von öffentlichen Geldern und Beiträgen belegen;
- Beziehungen zu Überwachungsorganen und – behörden;

- Operationen, die im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden, die von Normen des öffentlichen Rechts und Zulassungen von Seiten der Behörde oder Verträgen mit dieser geregelt werden;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften zur Erwirkung von Ermächtigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Akten, Verfügungen und Bescheinigungen, die dem internen Unternehmensgebrauch dienen;
- Vorantreiben und Verfolgung der zivilen, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitfälle des Unternehmens und von Soffferenzpositionen;
- Sonstige Beziehungen zu Gerichtsbehörden;
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die von öffentlichen Körperschaften vergeben werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Installierung, Instandhaltung, Aktualisierung und Benutzung von Software öffentlicher Körperschaften oder von Dritten auf Rechnung dieser gelieferter Software;
- Verwaltung von Registern und Verzeichnissen oder sonstiger von öffentlichen Körperschaften erhaltener Daten;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften in Hinsicht auf Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (GvD 81/08), sowie im Hinblick auf den Betrieb eines Skigebiets;
- Aufnahme von Personal das geschützten Kategorien angehört und dessen Aufnahme begünstigt wird;
- Beziehungen zu Vor- und Fürsorgeinstituten in Hinsicht auf die eigenen Mitarbeiter;
- Beziehungen zu Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzwache, Gemeindepolizei);

1.4. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Straftatbestände beziehen sich auf die Verwalter, die leitenden Angestellten und die Angestellten der Körperschaft bezogen auf die Tätigkeiten im jeweiligen Risikobereich sowie auf die externen Mitarbeiter und Partner.

1.5. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Adressaten haben die Pflicht:

- Jedes Gesetz, jede Verordnung und Regelung, die die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, insbesondere die Bestimmungen zum Betrieb eines Skigebietes (Skipisten und Aufstiegsanlagen), genauestens zu befolgen;
- Die Verbindungen und die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten, die einen öffentlichen Dienst betreffen, nach Maßgabe der umsichtigen Geschäftsgebarung zu pflegen;
- Jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung nach den Kriterien der Transparenz und der Korrektheit aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beachtet.

Den Adressaten dieser Verhaltensregeln ist es ausdrücklich verboten:

- Die oben angeführten Straftatbestände zu verwirklichen (Art. 24 und 25 des Dekrets)
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die an sich noch keinen oben angegebenen Verstoß darstellen, aber möglicherweise zum Verstoß führen könnten.

Im Besonderen ist es verboten:

- Eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu bestechen.
- Außerhalb des vom Betrieb vorgesehenen Rahmens Geschenke zu verteilen, d.h. Geschenke, die über die normal üblichen Arten oder Höflichkeitsregeln hinausgehen, um eine bevorzugte Behandlung für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zu erwirken. Im

Besonderen ist jede Art von Geschenken an italienische oder ausländische Amtspersonen oder deren Familienangehörige verboten, da dies das Ermessen oder die Unabhängigkeit bei Entscheidungen beeinflussen und möglicherweise einen Vorteil für das Unternehmen bringen könnte, mit folgender Ausnahme: die erlaubten Geschenke werden durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet und müssen das Unternehmen repräsentieren. Alle erteilten Geschenke müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden.

- Jede andere Art von Vorteilen (z.B. das Versprechen einer direkten Anstellung oder der Anstellung naher Verwandter), die dieselben Konsequenzen wie im vorhergehenden Punkt hervorrufen;
- Die Durchführung von vorteilhaften Leistungen zu Gunsten von Partnern, die nicht den Geschäftsbeziehungen entsprechen und ohne erklärende Begründung durchgeführt werden;
- Den externen Mitarbeitern übermäßig hohe Zuwendungen zu bieten, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsfeldes stehen;
- Das Erhalten oder das Beanspruchen von Spenden, Geschenken oder Vorteilen anderer Natur, im Bereich der Ausübung von Amtshandlungen oder öffentlichen Diensten, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden.

Es gilt, dass:

- Die Körperschaft keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien des Unternehmens einhalten;
- Über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- Die den externen Mitarbeitern zugesprochene Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein müssen;
- Keine Art von Bezahlung in Naturalien oder in bar erfolgen darf, außer auf Grund außerordentlicher Umstände und nachweislicher Notwendigkeit (in diesen Fällen muss, außer bei geringfügigen Beträgen, das Überwachungsorgan darüber in Kenntnis gesetzt sein);
- Die an die öffentlichen Ämter gegebenen Erklärungen, um Zuwendungen, Beiträge oder Finanzierungen zu erhalten, nur wahre Informationen enthalten und bei Erhalt des Geldes die Rechnungslegung hinterlegt wird;
- Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Verhaltensregeln im Umgang mit Schenkungen und anderen Zuwendungen und mit Bargeldzahlungen;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Abläufe für Auftragserteilungen und für die Identifikation von sog. exponierten Personen.

2. Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts

2.1. Bestimmungen

Die hier aufgezählten Verbrechen gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind in Art. 25-ter des GvD 231/2001 aufgelistet:

Art. 2621, 2621-bis, 2622, sowie 2623 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen sowie wahrheitswidrige Mitteilungen in einem Prospekt;

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Wiedergabe oder Unterschlagung von Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Bilanzen, Berichten oder anderen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen, die für die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bestimmt sind und in Bezug auf die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft nicht der Wahrheit entsprechen sowie konkret dazu geeignet sind, Dritte irreführen;

Eine Strafverschärfung tritt bei börsennotierten Gesellschaften ein, wobei diesen auch jene Gesellschaften gleichgestellt werden, die auf dem in- oder ausländischen Finanzmarkt Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte verkaufen oder austauschen oder sonst öffentlich Spareinlagen sammeln.

Sollten absichtlich wahrheitswidrige Aussagen in einem Prospekt enthalten sein, mit welchem Anlageempfehlungen an die Öffentlichkeit gebracht werden, so kann dies autonom bestraft werden, wenn den Adressaten ein Vermögensschaden zugefügt wird.

Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Vereitelung oder Behinderung einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung oder Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafter, andere Organe der Gesellschaft oder die Prüfungsgesellschaft und wird durch das Zurückhalten von Urkunden oder andere geeignete Machenschaften vollbracht.

Art. 2626 ZGB - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen

Der Straftatbestand besteht in der, auch simulierten Rückerstattung von Einlagen an die Gesellschafter oder in deren Freistellung von den ihnen obliegenden Einlageverpflichtungen, ausgenommen die Fälle der gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung des Kapitals.

Art. 2627 ZGB - Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen

Der Straftatbestand besteht in der Verteilung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne oder Rücklagen die nicht reell erwirtschaftet wurden oder für die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen bestimmt waren oder deren Verteilung auf jeden Fall gesetzlich untersagt ist.

Art. 2628 ZGB - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft

Der Straftatbestand besteht im Ankauf oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft selbst oder einer kontrollierten Gesellschaft, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen bewirkt wird.

Art. 2629 ZGB - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger

Der Straftatbestand besteht in Herabsetzungen des Kapitals, gesellschaftlichen Fusionen oder Teilungen die die Normen zum Schutz der Rechte der Gläubiger verletzen und diesen Schaden zufügen.

Art. 2629 bis ZGB - Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts

Der Straftatbestand besteht in der Verletzung der Mitteilungs- und Transparenzpflichten laut Art. 2391, Abs. I, ZGB, durch die Verwalter aber nur, falls der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden erwachsen ist.

Art. 2632 ZGB - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals

Der Straftatbestand, der den Verwaltern und Gesellschaftern zugeschrieben werden kann, stellt sich in dreifacher Weise dar: Bildung und missbräuchliche Anhebung des Gesellschaftskapitals durch Zuweisung von Aktien oder Quoten für eine Summe, die deren Nominalwert überschreitet; gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur, von Forderungen oder des Gesellschaftskapitals.

Art. 2633 ZGB - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren

Es handelt sich um ein Sonderverbrechen der Liquidatoren, die der Gesellschaft Schaden zufügen, indem sie Güter der Gesellschaft an Gesellschafter verteilen bevor die Gläubiger befriedigt sind.

Art. 2635 und 2635 bis ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen

Täterfiguren sind die Verwalter, Generaldirektoren, leitenden Angestellten, die der Abfassung der Buchhaltungsunterlagen eines Unternehmens vorstehen, die Aufsichtsräte und Liquidatoren, oder diesen Personen unterstellte Mitarbeiter, also alle Führungspersonen des Unternehmens. Der Straftatbestand stellt sich ein, indem besagten Täterfiguren Geld oder andere Vorteile übergeben oder auch nur angeboten oder versprochen werden, damit diese ihre Treue und Dienstpflichten dem Unternehmen gegenüber verletzen.

Auch die, direkte oder indirekte, aktive Forderung nach Bestechungsgeldern durch diese Personen stellt eine Straftat dar. Der Straftatbestand besteht, auch wenn man sich zu dessen Begehung dritter Personen bedient und auch, wenn dadurch für das Unternehmen kein Schaden entsteht.

Ebenso bestraft werden auch jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben, anbieten oder versprechen.

Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung

Die Einflussnahme muss durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen die Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung beeinflussen zum Zweck, für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen.

Art. 2637 ZGB – Agiotage / Kurstreiberei

Der Straftatbestand besteht in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von vorgetäuschten Operationen oder sonstige Machenschaften, die geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von notierten oder nicht notierten Finanzinstrumenten zu bewirken oder in beträchtlichem Maße das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonglomerate setzt.

Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

Der Straftatbestand stellt jene Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsräte und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Körperschaften unter Strafe, die gesetzlich öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber verpflichtet sind, welche in ihren Mitteilungen an diese Behörden und um deren Überwachungsfunktionen zu behindern, unwahre Fakten anführen oder mitteilungspflichtige Tatsachen verschweigen.

Art. 173-bis GvD 58/1998 - Wahrheitswidrige Aussagen in Informationsblättern

Die Norm bestraft jeden, der, zum Zwecke für sich oder andere einen rechtswidrigen Gewinn zu erzielen, in den gesetzlich im Finanzbereich oder zur Zulassung zur Börsennotierung vorgesehenen Mitteilungsblättern, oder in Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten zum Kauf oder Tausch veröffentlicht werden müssen, im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der enthaltenen Informationen und in Absicht, jene irrezuführen, für welche die Blätter bestimmt sind, wahrheitswidrige Informationen vorstellt oder Daten und Tatbestände in geeigneter Weise verschweigt, um diese irrezuleiten.

2.2. Risikobereiche

Die Bereiche, die als risikoreich für Vergehen gegen das Gesellschafterrecht bezeichnet werden, sind:

- Erstellung von Bilanzen und Weiterleitung der diesbezüglichen buchhalterischen Daten von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche zur Abfassung derselben;
- Beziehungen zu Revisionsgesellschaften;
- Beziehungen zu den Organen der Gesellschaft und den Gesellschaftern im Rahmen der ihnen zustehenden Kontrollbefugnisse. Abfassung, Aktualisierung und Aufbewahrung von Dokumenten die der Kontrolle unterstehen;
- Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsorgans im wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einberufung und den Beschlüssen der Vollversammlung;
- Abfassung von Akten und Dokumenten zur Vorlage an Gesellschaftsorgane;
- Mitteilungen des Interessenskonflikts laut Art. 2391, Abs. I, ZGB;
- Liquidierung der Gesellschaft.
- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit privaten Körperschaften jeglicher Art (z.B. Kauf- und Dienstleistungsverträge, Lieferungen etc.);
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die privaten Körperschaften vertrieben oder beantragt werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Körperschaften zum Abschluss oder zur Durchführung von Verträgen sowie die allgemeine Ausrichtung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht.

2.3. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Straftatbestände beziehen sich auf die Verwalter, die leitenden Angestellten und die Angestellten der Körperschaft bezogen auf die Tätigkeiten im jeweiligen Risikobereich sowie auf die externen Mitarbeiter und Partner.

2.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Punkt werden die Verhaltensweisen erklärt, die das Unternehmen vorgibt, um nicht gegen die vom Dekret angegebenen Straftatbestände zu verstoßen. Es sieht die ausdrücklichen Verbote zu Lasten der Adressaten vor, und zwar:

- Verhaltensweisen an den Tag zu legen und/oder mitzuhelfen, dass Verhalten eintreten können, die laut Art. 25-ter des GvD 231/2001 als Tatbestände definiert sind;
- Die Voraussetzungen laut dem oben angeführten Punkt zu schaffen, die zu Straftatbeständen werden können.

Es ist die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Ein korrektes, unverzügliches und transparentes Verhalten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der betrieblichen Abläufe zu zeigen, mit dem Ziel, die Bilanz des Geschäftsjahres, die Zwischenbilanzen und die Gesellschaftermitteilungen wahrheitsgetreu an den Tag zu legen. Den Gesellschaftern und Dritten soll damit eine korrekte Aufstellung der wirtschaftlichen, der vermögensrechtlichen und der finanziellen Situation des Unternehmens vorgelegt werden;
- Die Gesetze zum Schutz des Gesellschaftskapitals und die betrieblichen Abläufe einzuhalten, die auf Grundlage der Gesetze festgelegt wurden. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Garantien der Gläubiger und Dritter nicht zu verletzen und strikt einzuhalten;
- Die Korrektheit in den Abläufen des Unternehmens und dessen Organen zu garantieren, damit jede Form von gesetzlich festgelegten, internen Kontrollen sowie der freie und korrekte Wille der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden kann;

- Jede vom Gesetz und vom Überwachungsorgan vorgesehene Mitteilung unverzüglich, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, damit das Überwachungsorgan seine Funktion ausüben kann;
- Jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, ohne dadurch absichtlich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder sonstiger Dritter zu beeinflussen;
- Das Geschäftsgebahren der Körperschaft sowie ihre Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Unternehmen, besonders in Hinsicht auf den Abschluss und die Durchführung von Verträgen, auf die größtmögliche Transparenz hin auszurichten und jegliche persönliche Vorteilsnahme zu vermeiden.

In Bezug auf die oben genannten Verhaltensweisen, ist es ausdrücklich verboten:

- Bei Ausarbeitung und Darstellung der Bilanzen, des Budgets, der Berichte oder der anderen Gesellschaftermitteilungen falsche, lückenhafte oder wahrheitsfremde Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Unternehmens zu machen;
- Mitteilungen in Hinsicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Informationen des Unternehmens betreffend die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation zu unterlassen;
- Den Gesellschaftern Einlagen auszubezahlen oder dieselben von der Pflicht zu befreien, Einlagen zu tätigen, wenn sich dies nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens zur Kapitalverringerung abspielt;
- Die Gewinne oder Anzahlungen auf Gewinne ausschütten, die noch nicht effektiv erzielt worden sind oder laut Gesetz den Reserven zugewiesen werden müssen;
- Die Durchführung von Gesellschaftskapitalreduzierungen, Fusionen oder Spaltungen des Unternehmens, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesellschafter verstoßen;
- Scheinkapitalerhöhungen oder –bildungen vorzunehmen;
- Außerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens mit Aktien oder Anteilen des Unternehmens zu handeln;
- Bei einer Auflösung des Unternehmens die Güter der Gesellschaft von den Gläubigern abzuzweigen und sie zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen, bevor den Gläubigern alle Verbindlichkeiten getilgt wurden;
- Ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Kontrollaktivität und die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates durch das Verheimlichen von Dokumenten oder durch betrügerische Mittel behindert;
- Die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch betrügerische Absichten oder Scheintätigkeiten zu beeinflussen, mit dem Zweck, die reguläre Tätigkeit der Vollversammlung zu beeinträchtigen;
- Bei jeglicher dienstlichen Handlung, besonders aber beim Abschluss von Verträgen jeglicher Art oder bei deren Durchführung, zum Nachteil des Unternehmens eigene Vorteilsnahme walten zu lassen.
- Persönliche Geschenke oder Vorteile anderer Natur anzunehmen, anzubieten oder zu vergeben, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Die erlaubten Geschenke und andere Zuwendungen werden durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet. Alle erteilten und erhaltenen Geschenke und andere Zuwendungen müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Verhaltensregeln im Umgang mit Schenkungen und anderen Zuwendungen und mit Bargeldzahlungen;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Abläufe für Auftragserteilungen und für die Identifikation von sog. exponierten Personen.

3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.

Die konkrete Tätigkeit der Körperschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Schöneben AG **nicht relevant ist**.

Die Verwalter und die leitenden Angestellten haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Der dritte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-septies des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz, d. h.:

Fahrlässige Tötung durch Verletzung der Gesetze zur Unfallverbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz

- Art. 589 StGB Fahrlässige Tötung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Den Tod einer Person durch die Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung der Arbeitsunfälle verursachen, fällt in den Wirkungsbereich des Art. 589 StGB.

Fahrlässige Körperverletzung

- Art. 590 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Durch Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen eine Körperverletzung an einer Person herbeiführen, werden laut Art. 590 StGB als fahrlässige Körperverletzungen bezeichnet.

Es wird an dieser Stelle auch folgender Straftatbestand aufgelistet und behandelt (der laut Dekret unter die Straftatbestände der Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen fällt).

Art. 603 bis StGB - Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften (Gesetz Nr. 199 vom 29.10.2016, sog. caporalato)

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Anwerben von Arbeitskräften mit dem Zweck, sie bei Dritten unerlaubt, unter ausbeuterischen Bedingungen und in Ausnutzung von deren Bedürftigkeit als Arbeitskräfte einzusetzen, sowie der Einsatz von Arbeitskräften, der unter den oben genannten Bedingungen geschieht.

Ausbeutung liegt vor, wenn

1. Wiederholt den Arbeitskräften eine Entlohnung ausgezahlt wird, die erheblich unter den kollektivvertraglichen Mindeststandards liegt;
2. Wiederholt die normativ festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers verletzt werden;
3. Die normativen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verletzt werden;
4. Die Arbeitnehmer entwürdigenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkünften ausgesetzt werden.

Das Vorliegen auch nur einer dieser Bedingungen reicht aus, um die Ausbeutung und somit den Straftatbestand darzustellen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn er mehr als drei Arbeitnehmer betrifft, auch nur einer der Arbeitnehmer minderjährig in nicht arbeitsfähigem Alter ist oder die Arbeitskräfte schweren Gefahren ausgesetzt werden.

4.2. Risikobereiche

Die Risikobereiche in Verbindung mit den Verbrechen zur Gesundheit und Arbeitssicherheit sind:

- Anwerben und Einsetzen von Arbeitskräften auch über Dritte, auch unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes von Skipisten und Aufstiegsanlagen;
- Sicherung und Betrieb von Skipisten und Aufstiegsanlagen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen;
- Sicherung und Betrieb aller weiteren öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Areale der Körperschaft;
- Sicherheit am Arbeitsplatz im Allgemeinen;

4.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen der vom Gesetz zur Arbeitssicherheit erklärten, verantwortlichen Personen (Arbeitgeber, Geschäftsführer, Führungskräfte, der Leiter der Dienststelle Arbeitsschutz) sowie an alle Mitarbeiter, Arbeitnehmer und Mandatäre der Körperschaft.

4.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhalten aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom Dekret festgelegten Verbrechen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verstoßen.

Es ist die Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung der Sicherheit am Arbeitsplatz und zum sicheren Betrieb von Skipisten und Aufstiegsanlagen und von anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Arealen strengstens zu befolgen, auch zum Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Nutzer des Skigebiets;
- Sich an die betrieblichen Abläufe streng zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der getätigten Arbeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz der Arbeiter sichern;
- Das Unternehmen wendet eine Organisation basierend auf folgenden Kriterien und Prinzipien an:
 - Die Risikovermeidung;
 - Die Abschätzung der nicht vermeidbaren Risiken;
 - Die Risiken bei den Anfängen bekämpfen;
 - Die Arbeit der Personen so anzupassen, vor allem bei der Verteilung der Arbeitsplätze, der Arbeitsausrüstung und der Produktionsmethoden, so dass monotone und sich ständig wiederholende Arbeiten vermieden und die eventuell daraus folgenden Schäden verhindert werden;
 - Den Entwicklungsgrad der Technik beachten;
 - Die gefährlichen Maschinen durch sicherere auszutauschen;
 - Die Vorbeugungsmaßnahmen so zu definieren, dass zusammenhängend die Technik, die Organisation der Arbeit, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeit berücksichtigt werden;
 - Die Priorität liegt im Schutz der Gesundheit;
 - Den Arbeitern angemessene Anweisungen zu geben;
- Die Prinzipien werden vom Unternehmen angewandt, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, einschließlich der Vorbeugung der Berufs-, der Informations-, der Bildungsrisiken sowie der Bereitstellung einer Organisation und der dazu notwendigen Mittel sicherzustellen;

- Das Suchen von Vorteilen für das Unternehmen, die wie auch immer gegen die geltenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und des Betriebs im Allgemeinen verstoßen, wird in keiner Hinsicht toleriert.

Hinsichtlich des Straftatbestands nach Art. 603 bis StGB sind grundsätzlich nachfolgende Prinzipien definiert:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung der Sicherheit am Arbeitsplatz und zu Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften strengstens zu befolgen;

Es gilt integrierend

- Die Maßnahmen, Abläufe und Verhaltensregeln laut Risikobewertung ex Art. 28 GvD 81/2008 streng einzuhalten
- Die periodische Kontrolle, Instandhaltung und Freigabe des Skigebiets und der Liftanlagen;
- Die periodische Prüfung und Umsetzung des Maßnahmenkatalogs im Bereich Arbeitssicherheit;
- Strenge Einhaltung aller Pflichten und Auflagen des Betreibers eines Skigebiets laut L.G. Nr. 14/2010 und integrierenden Durchführungsbestimmungen (worunter Pistendienst und Rettungsdienst)
- Die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;

5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

5.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-bis des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 491-bis StGB - Durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde

Der Artikel stellt die Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde unter Strafe. Als Urkunde gilt in diesem Zusammenhang jeder Datenträger, der beweisrelevante Daten, Informationen oder Programme enthält.

Art. 615-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem.

Der Straftatbestand trifft den unbefugten Zugang, also den „Einbruch“ in ein informatisches System, indem die Sicherheitsvorkehrungen des Systems umgangen oder gebrochen werden (z.B. Hacker Angriff).

Art. 615-quater StGB - Unbefugter Gewahrsam und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen.

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher sich missbräuchlich Zugangscodes, Passwörter oder sonstige Zutrittsberechtigungen (z.B. Cards) zu Systemen besorgt, diese kopiert, Dritten mitteilt oder sonst wie verbreitet.

Art. 615-quinquies StGB - Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen.

Der Straftatbestand trifft die Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen informatischen Vorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, in einem informatischen System Schäden anzurichten, dieses zu unterbrechen oder dessen Funktionen zu stören (Z. B. Viren, Würmer, logical bombs etc.).

Art. 617-quater StGB - Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder Telekommunikation.

Der Straftatbestand trifft das missbräuchliche Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen.

Art. 617-quinquies StGB - Anbringung von Vorrichtungen, die geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder der Telekommunikation abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen.

Der Straftatbestand trifft die Anbringung von informatischen und/oder mechanischen Vorrichtungen besagter Art.

Art. 635-bis, Art. 635-quater und Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen.

Die Straftatbestände treffen die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die sich in Systemen Dritter befinden. Der Tatbestand wird erschwert, wenn die Systeme dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder von öffentlichem Nutzen sind

Art. 635-ter StGB - Beschädigung von Informationen, Daten oder Programmen die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind.

Der Straftatbestand trifft die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind.

Art. 640-quinquies StGB - Betrügerische Handlungen des eine elektronische Signatur Beglaubigenden.

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher missbräuchlich Dienstleistungen im Rahmen der Erstellung, Ausgabe und Beglaubigung von elektronischen Signaturen verrichtet oder in diesem Zusammenhang betrügerische Handlungen vollbringt.

Artikel 1, Absatz 11, Gesetzesdekret Nr. 105, vom 21. September 2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 133 vom 18. November 2019 - :Cybersicherheit

Der Straftatbestand trifft denjenigen, der zum Zweck der Behinderung oder der Beeinflussung der vom G.D. Nr. 105/2019 vorgesehenen Verfahren (Bestandsaufnahme der Netze, informatischen Systeme und Dienste, sowie Auslagerung der Lieferung von ICT -Gütern und - Diensten bzw. Tests) oder der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Informationen, Daten oder Sachumstände bereitstellt, die nicht der Wahrheit entsprechen und für die Erstellung oder Aktualisierung der Listen der verwendeten Netzwerke, informatischen Systeme und informatischen Dienste oder zum Zwecke der geforderten Mitteilungen oder für die Durchführung spezifischer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten relevant sind. Die unterlassene Mitteilung, der oben genannten Daten, Informationen oder Sachumstände innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, stellt zudem eine Straftat im Sinne von GvD Nr. 231/01 dar.

5.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuft Bereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fälschung von Urkunden im Wege der Datenverarbeitung;
- Unerlaubter Zugang oder Aufenthalt in geschützten informatischen oder telematischen Systemen bzw. „Eindringen“ in solche durch eine Person, die dem Unternehmen angehört;
- Missbräuchliche Aneignung, Vervielfältigung, Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Codes, Passwörtern, oder anderen Mitteln, die Zugang zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verschaffen;
- Missbräuchliche Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen Vorrichtungen, die bestimmt sind, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme oder dort enthaltene Daten und Programme zu beschädigen oder sonst deren Funktionen zu verringern oder zu verändern (z.B. Einführung von Viren, Würmern, logical bombs etc.);
- Missbräuchliches Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen;
- Anbringung von Vorrichtungen, die bestimmt und geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung und Telekommunikation abzufangen;
- Zerstörung, Löschung, Abänderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Einverständnis;
- Begehung von Tatbeständen, die geeignet sind, Informationen, Daten oder Programme zu zerstören, zu stören, zu löschen oder abzuändern, die dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder die sonst von öffentlichem Nutzen sind.

5.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit EDV) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltenweisen von allen Nutzern der Informatiksysteme des Betriebes, d.h. der Gesamtheit der Hard- und Softwarenutzer.

5.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Es besteht die Pflicht der Adressaten:

- Die Gesetze und internen Richtlinien zum Schutz der Informatik strikt zu befolgen
- Daten, Programme und Informationen vor nicht zuständigen Mitarbeitern und Dritten zu schützen;
- Missbräuchliche Zugriffe auf Systeme, Programme oder Daten Dritter durch Mitarbeiter der Körperschaft zu verhindern;

Den Adressaten ist es ausdrücklich verboten:

- Das Informatiksystem des Unternehmens für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die dem Unternehmen, dessen Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden und Dritten, einschließlich des Staates oder anderen öffentlichen Körperschaften, einen Schaden zufügen könnten;
- Mitteilungen und Informationen Dritter illegal abzufangen;
- Das betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.) zu verwenden, die andere Informatiksysteme beschädigen oder unterbrechen können;
- Informationen, Wissen und erworbene oder erarbeitete Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten und/oder des zuständigen Entscheidungsträgers zu verwenden, mitzuteilen oder zu verbreiten.

Folgende Maßnahmen sind umgesetzt und sind einzuhalten:

- Sicherung der Netzwerke mit externen Dienstleistern;
- Getrennte Netzwerke;
- Cloud Speicherung und externe Speicherung;
- Periodische Aktualisierung von Webfilter, Spamfilter und Antivirussoftware;

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;

6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen

Die konkrete Tätigkeit der Körperschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Schöneben AG **nicht relevant ist**.

Die Verwalter, die leitenden Angestellten und alle weiteren Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.

7.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen laut den Tatbeständen, die im Art. 25-octies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 648 StGB - Hehlerei

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher, um für sich oder anderen einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Sachen, die aus einem Verbrechen oder einer Übertretung herrühren erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sonst beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist.

Art. 648-bis StGB - Geldwäsche

Der Straftatbestand trifft den Austausch oder die Weiterleitung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen, die aus einem Verbrechen oder einer Übertretung stammen oder die Vornahme von anderen Machenschaften, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Art. 648-ter StGB - Verwendung von Geldern oder anderen Gütern und Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft

Der Straftatbestand trifft die Verwendung von Geld und anderen Gütern in wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten, die aus einer verbrecherischen Tätigkeit stammen, sofern die Tat nicht bereits unter die Vorsehung der ersten beiden Artikel fällt.

Art. 648-ter 1 StGB - Eigengeldwäsche

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher ein Verbrechen oder eine Übertretung begangen hat und in Folge Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, verwendet, austauscht, weiterleitet und in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt oder andere Machenschaften vornimmt, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

Art. 648-ter 1 StGB - Eigengeldwäsche

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher ein nicht fahrlässiges Verbrechen begangen hat und in Folge Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, verwendet, austauscht, weiterleitet und in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt oder andere Machenschaften vornimmt, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

7.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuften Bereiche beschränken sich auf den Straftatbestand der Eigengeldwäsche und umfassen somit folgende Tätigkeiten:

- Bilanzerstellung und im allgemeinen Erstellung von Dokumenten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Körperschaft;
- Bereich der Steuererklärungen und –meldungen sowie im allgemeinen Erklärungen und Meldungen an Steuer- und Finanzbehörden;
- Umgang mit Bargeldinkasso

7.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern, Führungskräfte und Angestellte der Körperschaft, die ihre Arbeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren, die im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt werden.

7.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Es ist ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Alle Gesetze, Verordnungen und *best practices* im finanziellen, buchhalterischen und steuerrechtlichen Bereich streng einzuhalten;
- Tägliche Einlage bei der Bank des Bargeldinkassos aus dem Tagesgeschäft Ticketverkauf und Gastronomie

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Verhaltensregeln im Umgang mit Schenkungen und anderen Zuwendungen und mit Bargeldzahlungen;
- Die Verhaltensregeln laut nachstehendem Abschnitt 18.4. dieses Organisationsmodells

8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

8.1.1. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung - Bestimmungen

Art. 453 StGB - Geldfälschung, Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland nach Verabredung

Der Straftatbestand äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld, in der Einfuhr, der Ausgabe oder Aufbewahrung von gefälschtem oder abgeändertem Geld, dem Erwerb oder sonstigen Empfang von Falschgeld zum Zweck, dieses in Umlauf zu bringen, das alles in Abrede mit dem Fälscher.

Art. 454 StGB - Verfälschung oder Abänderung von Geld

Der Straftatbestand äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld in der materiellen Vorgehensweise wie oben.

Art. 455 StGB - Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung

Der Straftatbestand stellt die Einfuhr, den Erwerb, die Aufbewahrung von Falschgeld unter Strafe, ohne dass eine Abrede mit dem Fälscher stattgefunden hat.

Art. 457 StGB - Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist

Der Straftatbestand stellt die Ausgabe und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verfälschtem Geld unter Strafe, das in gutem Glauben angenommen wurde.

Art. 459 StGB - Wertzeichenfälschung, Einfuhr in das Inland, Erwerb oder Inverkehrbringen gefälschter Wertzeichen oder Gewahrsam an ihnen

Der Straftatbestand trifft die Verhaltensweisen laut Art. 453, 455, 457 StGB, hat aber Wertzeichen zum Gegenstand.

Art. 460 StGB - Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird

Bestraft werden sowohl die Fälschung als auch der Erwerb oder der Verkauf des gegenständlichen Filigranpapiers.

Art. 461 StGB - Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam an ihnen

Der Straftatbestand trifft die Herstellung, den Erwerb, die Aufbewahrung und den Verkauf von Filigranstempeln und sonstigen Geräten zur Fälschung von Geld.

Art. 464 StGB - Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen

Der Straftatbestand trifft die reine Verwendung der obgenannten Wertzeichen.

8.1.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf die Geldfälschung sind:

- Operationen mit nicht genügend bekannten Kunden und auf jeden Fall Risiken im Bargeldverkehr;

8.1.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Körperschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben.

8.1.4. Allgemeine Verhaltensregeln

- Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Verwendung von Bargeld beachten.
- Annahme von Bargeld darf nur innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen erfolgen.
- Bargeldinkasso ist täglich bei Banken auf Konten der Körperschaft einzulegen.
- Die Falschgelddetektoren bei den betriebseigenen Kassen (Verkauf Skipässe und betriebseigenes Restaurant) sind zu nutzen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Verhaltensregeln im Umgang mit Schenkungen und anderen Zuwendungen und mit Bargeldzahlungen;

8.2.1. Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen – Bestimmungen

Art. 473 StGB - Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse

Der Straftatbestand trifft die Nachahmung, Verfälschung von inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse. Bestraft wird auch der reine Gebrauch solcher gefälschter Produkte, ohne dass der Täter dabei an der Verfälschung beteiligt sein muss.

Ebenso durch den Artikel geschützt sind in- oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle. Auch hier werden Verfälschung und Nachahmung aber auch der reine Gebrauch bestraft.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist allerdings die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Art. 474 StGB - Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen und Handel mit solchen Erzeugnissen

Der Straftatbestand stellt sich bei Einfuhr und Handel von Gütern mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen in das Inland, um damit Handel zu treiben, mit ihnen Handel zu treiben oder sie zu diesem Zweck aufzubewahren.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist wiederum die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

8.2.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen sind:

- Ankauf von Waren/Maschinen/Anlagen, deren Patentierung oder Registrierung von Handelsmarken nicht überprüft wurde;

- Verwendung von Waren/Maschinen/Anlagen, deren Patentierung oder Registrierung von Handelsmarken nicht überprüft wurde;
- Verwendung, Aufbewahrung und Verkauf (z.B. als Teil eines Druckerzeugnisses) von Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, deren Eigentum nicht überprüft wurde;
- Nutzung von Eigenmarken und Fremddmarken in der Werbung

8.2.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Körperschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

8.2.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Verwahrung und den Verkauf von Waren mit inländischen oder ausländischen Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnissen, von geschützten Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, sowie von geschützten gewerblichen Vorlagen oder Modellen beachten.

Es gelten integrierend

- Ablaufbeschreibung bei Verwendung von Drittmarken/Texten/Bildern,
- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

Die konkrete Tätigkeit der Körperschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Schöneben AG **nicht relevant ist**.

Die Verwalter, die leitenden Angestellten und alle weiteren Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen

Mit Ausnahme des Straftatbestands laut Art. 603 bis StGB, der weiter oben unter Abschnitt 4 behandelt wurde, kann im Lichte der konkreten Tätigkeit der Körperschaft dieser Risikobereich für die Schöneben AG als **nicht relevant** eingestuft werden.

Die Verwalter und die leitenden Angestellten und alle weiteren Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel

11.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen gegen Gewerbe und Handel) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25 bis 1. GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 513 StGB - Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel

Der Straftatbestand stellt die Anwendung von Gewalt oder betrügerischen Mitteln unter Strafe, um die Ausübung eines Gewerbes oder des Handels zu hindern oder zu stören.

Art. 513-bis StGB - Unerlaubter Wettbewerb mittels Bedrohung oder Gewalt

Der Straftatbestand stellt die Verfälschung des unternehmerischen Wettbewerbs durch Drohung und Gewalt unter Strafe.

Art. 514 StGB - Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe

Der Straftatbestand stellt den Verkauf im In- und Ausland von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird.

Art. 515 StGB - Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes

Der Straftatbestand stellt die Lieferung einer Sache an den Erwerber unter Strafe, die nach Ursprung, Herkunft, Güte oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wenn dies in der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in öffentlich zugänglichen Räumen geschieht.

Art. 516 StGB - Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte unter Strafe.

Art. 517 StGB - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen mit Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Güte des Verkaufsgutes täuschen können.

Art. 517-ter StGB - Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen die unter widerrechtlicher Aneignung von Markennamen hergestellt wurden

Der Straftatbestand stellt die Herstellung oder den gewerblichen Gebrauch von Gegenständen, die durch unerlaubte Aneignung eines anerkannten Markennamens oder in Verletzung desselben hergestellt wurden, unter Strafe.

Art. 517-quater StGB - Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von Landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln

Der Straftatbestand stellt die Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln und deren Einfuhr oder Verkauf unter Strafe.

11.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuft Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Industrie und Handel sind:

- Betrug im Handel
- Ausgabe von Speisen und Getränken in den betriebseigenen Gaststätten;
- Manipulierung von Messgeräten und Inkassogeräten;

11.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Körperschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen und/oder für das Unternehmen agieren.

11.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten.

Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Periodische Instandhaltung und wo vorgeschrieben Eichung von Messgeräten;
- Ankauf von genuinen Lebensmitteln und Getränken;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen einer förderlichen und positiven Konkurrenz auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts

12.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 633 vom 22.04.1941 aufscheinen und von Art. 25-novies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 171, Abs. I, Buchst. a) bis, des oben genannten Gesetzes stellt die unerlaubte Veröffentlichung eines Urheberrechtlich geschützten Werkes auf telematischen Netzen und Systemen unter Strafe: Die Strafen sind erschwert, wenn das Werk nicht für die Veröffentlichung bestimmt war sowie wenn es verformt, gekürzt oder sonst abgeändert wird und sich daraus eine Verletzung der Ehre oder Würde des Autors oder Urhebers ergibt.

Art. 171-bis stellt das unerlaubte Kopieren von Computerprogrammen oder die Einfuhr, Weitergabe, den Verkauf oder die einfache Aufbewahrung von Programmen, die sich auf Datenträgern befinden, die nicht mit dem vorgesehenen S.i.a.e. Kennzeichen versehen sind, unter Strafe. Der Straftatbestand wird auf alle Programme oder sonstigen Mittel ausgedehnt, die dazu dienen, Schutzmechanismen von Computerprogrammen zu umgehen oder außer Betrieb zu setzen. Ebenfalls (Abs. I) stehen die Veröffentlichung, Verteilung, der Verkauf von Datenbanken oder der Zugang zu solchen und deren Konsultation oder sonstige Nutzung unter Umgehung der S.i.a.e. Bestimmungen und ohne Erlaubnis des Autors oder Urhebers sowie unter Verletzung der allgemeinen Schutzbestimmungen des Urheber- und Autorenrechts unter Strafe (Art. 102-bis und 102-ter).

Art. 171-ter stellt das unerlaubte Kopieren, Verbreiten oder Abspielen von allen geschützten musikalischen, filmischen, literarischen, wissenschaftlichen Werken unter Strafe, auch wenn sie nur als Datenbank vorliegen, sowie deren Verleih, Verkauf oder sonstige Vorführung, oder deren Aufbewahrung oder Verleih. Bestraft wird ebenfalls die Herstellung und Verbreitung von Programmen oder sonstigen Mitteln, die unerlaubten Zugang zu codierten Sendungen, Programmen oder Datenbanken ermöglichen oder es erlauben, Sicherheitsvorrichtungen zu umgehen. Erschwert werden die Strafen, wenn die Kopien der missbräuchlich verwendeten Werke die 50 übersteigt bzw. wenn ein besonderer wirtschaftlicher Gewinn erreicht oder zumindest beabsichtigt wurde. Strafmilderung ist im Falle besonders leichter Verbrechen vorgesehen.

Der Straftatbestand findet bei ausschließlich persönlichem Gebrauch keine Anwendung.

Art. 171-septies dehnt die Strafen für die oben aufgelisteten Tatbestände auf Falscherklärungen und Nichterfüllung der S.i.a.e. Verpflichtungen von Seiten der dazu angehaltenen Personen aus.

Art. 171-octies stellt die missbräuchliche Herstellung von Zugangsprogrammen, -codes oder ähnlichen Vorrichtungen, die Zugang zu verschlüsselten Fernesehsendungen und ähnlichem ermöglichen unter Strafe.

Gemäß **Art. 171-quinquies** kann, falls einer der Straftatbestände im Rahmen des Autorenrechts in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit begangen wurde, der Quästor die vorbeugende Schließung des Betriebes bis zu drei Monaten verfügen, dies unabhängig von den ähnlichen Maßnahmen, die gemäß GvD 231/2001 vom Richter verfügt werden können.

12.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuft Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Industrie und Handel sind:

- Missachtung von Urheberrechten;
- Bereich der allgemeinen Nutzung von telematischen Systemen, Netzwerken oder Programmen;
- Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen S.i.a.e. Verpflichtungen;
- Bereich der Herstellung von Mitteilungsblättern, Zeitschriften, Werbebroschüren etc. unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher;
- Zugang zu Vervielfältigungs- oder Kopiergeräten oder Entschlüsselungs-, bzw. Verschlüsselungsprogramme.

12.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Körperschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

12.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit dem Schutz von Urheber- und Autorenrechten streng und ausnahmslos beachten.

Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Verhaltensregeln eingehalten werden:

- Ankauf und Verwendung von lizenzierten Computerprogrammen oder Teilen solcher;
- Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen S.i.a.e. Verpflichtungen;
- Verbot der widerrechtlichen Nutzung/Vervielfältigung u.dgl. von urheberrechtlich geschützten Werken, inkl. Softwareprogrammen;

Es gelten integrierend

- Ablaufbeschreibung bei Verwendung von Drittmarken/Texten/Bildern
- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

13.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-decies GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 377-bis StGB - Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

Straftatbestand: Verleitung einer Person durch Gewalt oder Bedrohung oder durch das Angebot von Geld oder sonstigen Vorteilen dazu, Aussagen zurückzuhalten oder Falschaussagen zu tätigen, wenn diese an eine Gerichtsbehörde gerichtet sind und in einem Strafprozess verwendet werden können.

13.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Verwicklung der Körperschaft oder deren Mitarbeiter in einen Strafprozess oder in anderen Gerichtsverfahren;
- Aussagen vor Gerichtsbehörden oder vor ermittelnden Behörden.

13.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Körperschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

13.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit der Zeugenaussage im Strafprozess und in anderen Gerichtsverfahren streng und ausnahmslos beachten.

Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein auch indirekter Einfluss jedwelcher Art auf Mitarbeiter oder Dritte genommen wird, um deren Aussage vor Gericht oder vor ermittelnden Behörden zu beeinflussen;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

14. Umweltdelikte

14.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die von Art. 25-undecies GvD 231/2001 aufgezählt werden.

14.1.1. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch; Art. 452 bis, 452 quater, 452 quinquies, 452 sexes, 452 octies, 727-bis und 733-bis StGB

a) Art. 452 bis StGB – Umweltverschmutzung

Straftatbestand: die unerlaubte Zerstörung oder sonstige bedeutende und messbare qualitative Verschlechterung von Gewässern, der Luft oder ausgedehnter und bedeutender Abschnitte des Territoriums, eines Ökosystems, der Artenvielfalt, auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er zu Lasten landschaftlich, biologisch, historisch, architektonisch oder archäologisch geschützter Gebiete begangen wird, sowie zu Lasten von Naturschutzgebieten, oder wenn geschützte Pflanzen- oder Tierarten geschädigt werden.

b) Art. 452 quater StGB - Umweltdesaster

Straftatbestand: wenn, außerhalb der erwähnten Straftaten, das Gleichgewicht eines Ökosystems unwiderruflich zerstört wird oder die Wiederherstellung des Gleichgewichts nur durch außerordentliche Ausgaben oder Maßnahmen gewährleistet werden kann, oder wenn die Zerstörung in Hinsicht auf deren Tragweite oder ihre Schädlichkeit gegen die Personen oder die Tierwelt besondere Ausmaße annimmt.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er zu Lasten landschaftlich, biologisch, historisch, architektonisch oder archäologisch geschützter Gebiete begangen wird, sowie zu Lasten von Naturschutzgebieten, oder wenn geschützte Pflanzen- oder Tierarten geschädigt werden.

c) Art. 452 quinquies StGB - Fahrlässige Umwelt vergehen

Die genannten, an sich absichtlichen Straftaten werden bei fahrlässigem Verhalten abgemildert.

d) Art. 452 sexes StGB – Handel mit hoch radioaktivem Material.

Straftatbestand: Abgabe, Annahme, Transport, Import, Export, Aufbewahrung, Handel und Aufgabe oder sonst unerlaubtes Ablagern von hoch radioaktivem Material.

Die Strafe wird verschärft, wenn Gefahr der Zerstörung oder qualitativen Verschlechterung der Gewässer, der Luft oder ausgedehnter Abschnitte des Bodens oder des Untergrunds sowie eines Ökosystems, der Artenvielfalt auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna besteht.

Wenn Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht, wird die Straftat nochmals verschärft.

e) Art. 452 octies StGB – Erschwerende Umstände

Die genannten Straftatbestände sind erschwert, wenn sie im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen stehen oder solche Vereinigungen zum Zwecke gegründet wurden, solche Straftaten zu verüben.

f) Art. 727-bis StGB - Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme und Aufbewahrung von Exemplaren geschützter Pflanzen und Tierarten

Straftatbestand: abgesehen von den gesetzlich zugelassenen Fällen Begehung der oben angegebenen Handlungen an geschützten Wild- und Pflanzenarten.

Ausgeschlossen sind auch Fälle in denen eine geringfügige Anzahl von Lebewesen betroffen ist und der Erhalt der Art nicht durch die Handlung gefährdet ist.

g) Art. 733-bis StGB - Zerstörung oder Schädigung innerhalb eines geschützten Bereichs

Straftatbestand: Zerstörung eines Habitats innerhalb eines geschützten Bereichs oder Schädigung von dessen Erhaltungszustand.

14.1.2. Straftatbestände laut Art. 137 GvD Nr. 152 vom 3.04.2006, Absatz, 3, 5 erster Satz und 13

a) Übertretungen gemäß Absätze 3, 5, erster Satz und 13,

- **Absatz 3**, missbräuchliche Ableitung von industriellen Abwässern, die Stoffe beinhalten, die zu den gefährlichen Substanzen laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5 gehören, ohne sich an die Vorschriften der dazu erteilten Ermächtigung oder an sonstige erhaltene Vorschriften zu halten (Art. 107, Absatz 1, und 108, Absatz 4)

- **Absatz 5, erster Satz**; Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 5 Anlage 5 beinhalten und die Grenzwerte laut Tabelle 3 überschreiten oder, bei Ausguss am Boden, jene laut Tabelle 4 immer in Anlage 5 oder jene noch engeren Grenzen, die die Regionen, Autonomen Provinzen oder sonst die zuständigen Behörden festgelegt haben (Art. 107, Abs.1).

- **Absatz 13**. Ableitung von Stoffen oder sonstigen Materialien ins Meerwasser, für die gemäß den geltenden internationalen Normen ein absolutes Ableitungsverbot verhängt wurde, außer die Menge ist so gering, dass sie rasch von den physischen, chemischen und biologischen Prozessen unschädlich gemacht werden, die natürlich im Meer stattfinden und sofern eine vorgehende Ermächtigung der zuständigen Behörde vorliegt.

b) Übertretungen gemäß Absätze 2, 5 zweiter Satz, und 11,

- **Absatz 2** (in Bezug auf Absatz 1); Öffnung oder sonstige Durchführung von neuen Ableitungen von Industrieabwässern ohne Ermächtigung oder Weiterführung von so gearteten Ableitungen bei Widerrufener oder Aufgehobener Ermächtigung, sofern die Abwässer die gefährlichen Stoffe laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5, beinhalten.

- **Absatz 5, zweiter Satz**; Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 4 Anlage 5 beinhalten und auch die Grenzwerte laut Tabelle 3/A überschreiten.

- **Absatz 11**; Nichteinhaltung der Ableitungsverbote laut Art. 103 und 104 (Ableitungen in den Untergrund und ins Grundwasser).

14.1.2.1. Straftatbestände laut Art. 256, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (unerlaubte Abfallbewirtschaftung): Absätze 1, Buchst. a), und 6, erster Satz, 1, Buchst. b), 3, erster Satz, und Absatz 5 und 3, zweiter Satz;

- **Absatz 1, Buchst. b), und 6, zweiter Satz**; Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie zwischenzeitliche Lagerung am Herstellungsort in Verletzung der laut Art. 227, Abs. 1, Buchst. b) vorgesehenen Vorschriften von gefährlichen sanitären Abfällen.

- **Absatz 1, Buchst. b), 3, zweiter Satz**; Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie;

- **Absatz 5 und 3, zweiter Satz**; Nicht bewilligte Durchmischung von Abfällen und Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie, falls diese für gefährliche Abfälle bestimmt ist;

14.1.2.2. Straftatbestände laut Art. 257, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Bonifizierung von Örtlichkeiten): Absätze 1 und 2

- **Absatz 1**, Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers indem die Risikoschwellen überschritten werden, wenn dies den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt wird und die verschmutzte Örtlichkeit nicht gemäß Art. 242 fg. bonifiziert wird.

- **Absatz 2**, falls das Vergehen durch gefährliche Stoffe bewirkt wird.

(Bei diesen Straftatbeständen wird die Aussetzung der Strafe der Durchführung der vorgeschriebenen Bonifizierungs- und Wiederherstellungseingriffe untergeordnet!)

14.1.2.3. Straftatbestand laut Art. 258, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Verletzung der Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zur Führung von Registern und Formularen) Absatz 4, zweiter Satz:

Vorlegen einer Abfallerklärung, die verfälschte Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch-physische Eigenschaften des Abfalls enthält sowie Verwendung eines gefälschten Abfallscheins beim Transport von Abfällen.

14.1.2.4. Straftatbestand laut Art. 259, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (illegale Verbringung von Abfällen) , Absatz 1:

- Durchführung von Abfalltransporten die laut Art. 26 der EU Verordnung vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung von Abfällen darstellt. Wobei verschärfend wirkt, wenn die Abfälle gefährlich sind¹.

(Auf die Verurteilung wegen dieses Straftatbestandes folgt die Beschlagnahme des zur Begehung der Straftat benutzten Fahrzeuges!)

14.1.2.5. Straftatbestand laut Art. 260, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (organisierte Tätigkeit zur illegalen Abfallverbringung):

- Abgabe, Empfang, Transport, Export, Import oder jedenfalls missbräuchliche Bewirtschaftung von erheblichen Abfallmengen, durch mehrere Operationen und durch Bereitstellung von Mitteln und dauerhaft organisierten Tätigkeiten, zum Zwecke der Erwirkung eines ungerechtfertigten Gewinns. Verschärfend wirken radioaktive Abfälle.

(Bei diesen Straftatbeständen kann die Aussetzung der Strafe der Tilgung von eventuellen Umweltschäden oder –gefahren untergeordnet werden! Es wird für die Verantwortlichen das Verbot von verschiedenen Tätigkeiten verhängt, darunter Unternehmensführung, Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Verwaltungen, Bekleidung von öffentlichen Ämtern)

14.1.2.6. Straftatbestand laut Art. 260-bis, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Sistri): Absätze 6, 7, zweiter und dritter Satz und 8, erster und zweiter Satz;

- **Absatz 6:** Lieferung, in einer Sistri vorgelegten Erklärung zur Abfallanalyse, von falschen Angaben zur Natur, Zusammenstellung und chemisch – physische Eigenschaften von Abfällen sowie Verwendung einer gefälschten Erklärung, die zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Abfälle abgegeben wird;

- **Absatz 7, zweiter und dritter Satz:** Bei Abfalltransporten, nicht – Verwendung des Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“ bei Abfalltransporten und, falls notwendig, der Abfallanalyse, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt; dies auch, wenn beim Transport eine Bescheinigung verwendet wird, die falsche Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch – physische Eigenschaften des Abfalls enthält;

- **Absatz 8, erster und zweiter Satz:** bei Abfalltransporten Verwendung eines betrügerisch abgeänderten Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“, wobei die Strafe bei gefährlichen Abfällen verschärft wird.

14.1.2.7. Straftatbestand laut Art. 279, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Strafen), Absatz 5: Überschreitung bei Führung einer Müllhalde der Emissionsschwellen oder nicht – Einhaltung der in der amtlichen Bewilligung enthaltenen Vorschriften, der Vorschriften laut Anlagen I,II, III, der

¹ Gemäß Art. 26 EUV 259/93 ist eine illegale Abfallverbringung:

a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,

b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,

c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,

d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,

e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,

f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 (*Anm. der Verordnung*) steht.

Pläne und Programme oder sonstigen Vorschriften gemäß Art. 271 oder sonstiger amtlicher Vorschriften, wesentliche oder unwesentliche Abänderung der Anlage ohne amtliche Bewilligung, sofern dabei die Überschreitung der Emissionswerte auch die Überschreitung der für die Luftqualität festgelegten Grenzwerte mit sich bringt.

Mehrere der hier unter 2) aufgezählten Straftatbestände können bei wiederholter Rückfälligkeit als **Zusatzstrafen** das endgültige Verbot der Unternehmenstätigkeit mit sich bringen, ansonsten das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, das allgemeine Werbeverbot für Produkte des Unternehmens.

14.1.3. Straftatbestände laut Ges. vom 7. Februar 1992, Nr. 150 (Regelung der Straftatbestände bezüglich Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Normen zum Handel und Besitz von Säugetieren oder Reptilien, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können):

14.1.3.1. Übertretungen laut Art. 1, Abs.1 und 2, Art. 2, Abs. 1 und 2, und 6, Abs. 4;

- **Art. 1, Abs. 1;** Bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. A, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen:

- a) Einfuhr, Export von Arten ohne die vorgesehenen Zertifikate oder Lizenzen;
- b) Nicht – Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit der Exemplare, die in einer Lizenz oder einem Bescheinigung enthalten sind, welche gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 erlassen wurden;
- c) Verwendung der Exemplare abweichend zu den Vorschriften in den Zulassungen oder Erklärungen, die in einem mit der Einfuhrlizenz oder nachträglich erlassen werden;
- d) Transport oder Transit auch im Auftrag Dritter von Exemplaren ohne die vorgesehenen Lizenzen oder Bescheinigungen, erlassen gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 sowie, falls zutreffend, gemäß dem Abkommen von Washington zum Artenschutz;
- e) Handeln in Verletzung des vorliegenden Gesetzes und der EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 mit künstlich vermehrten Pflanzen;
- f) Besitz zu Gewinnzwecken, Kauf, Verkauf, Export, Ausstellung oder Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Angebot oder sonstige Abgabe von Exemplaren ohne vorgeschriebene Dokumentation.

Verschärfung bei Rückfälligkeit oder im Falle von Straftaten, die im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit begangen werden.

- **Art. 2, Abs. 1 und 2:** Straftatbestände wie oben bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. B und C, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen.

- **Art. 6, Abs. 4:** Allgemeines Verbot des Besitzes von lebenden wilden oder gezüchteten Säugetieren oder Reptilien die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Wohl darstellen können.

14.1.3.2. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch, die von Art. 3-bis, Abs. 1, aufgerufen sind:

Verschiedene Straftatbestände laut Art. 16, § 1, Buchstaben a), c), d), e), und l), der EU Verordnung Nr. 338/97² bezüglich Fälschung oder missbräuchlicher Abänderung von

² Artikel 16 (Sanktionen)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;
- b) Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe dieser Verordnung erteilte Genehmigung oder ausgestellte Bescheinigung;
- c) falsche Erklärungen oder bewußt falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;

Bescheinigungen, Lizenzen, Einfuhrmitteilungen, Erklärungen, Mitteilung von Informationen, die zum Zwecke erteilt werden, eine Lizenz oder eine Bescheinigung zu erwirken, werden der Strafvorsehung des Strafgesetzbuches unterstellt.

14.1.4. Straftatbestände laut Art. 3, Absatz 6, Ges. 28.12.1993, Nr. 549 (abgeschafft)

14.1.5. Straftatbestände laut GvD vom 6. November 2007, Nr. 202, Art. 8, Abs. 1 und 2, Art. 9, Abs. 1 und 2.

Absichtliche oder fahrlässige Verschmutzung von Meerwasser, begangen durch den Kapitän oder die Besatzung eines Schiffes, wobei der Straftatbestand durch dauerhafte Schädigung der Wasserqualität, von Tieren und Pflanzen, oder durch Herbeiführung eines Schadens erschwert wird, der sich besonders schwierig oder teuer beseitigen lässt.

14.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuft Bereiche in Bezug auf Umweltdelikte sind:

- Bereich der Abfallbewirtschaftung und Abwässerentsorgung;
- Betrieb des Skigebietes;
- Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen im Umweltbereich (besonders im Entsorgungs- und Transportbereich);
- Erfüllung der gesetzlichen Meldeverpflichtungen im Umweltbereich;

14.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Körperschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

14.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Umweltbereich streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

-
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
 - e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;
 - f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;
 - g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;
 - h) Handel mit künstlich vermehrte Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);
 - i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;
 - j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;
 - k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;
 - l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;
 - m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.

- Rechtskonformer Ankauf oder Nutzung von jeglichem im Umweltbereich relevantem Material;
- Rechtskonforme Verwendung, Lagerung und Aufbewahrung von im Umweltbereich relevanten Materialien;
- Rechtskonforme Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen, sei es durch eigene Mitarbeiter und Strukturen oder durch Dritte;
- Rechtskonforme Abwasserentsorgung;
- Rechtskonforme Instandhaltung und Wartung von Anlagen;
- Gewissenhafte und rechtskonforme Ausstellung und Beantragung von Bescheinigungen und Erklärungen;
- Bei Beanspruchung von externen Dienstleistungen Prüfung der Normenkonformität im Umweltbereich;
- Periodische Aktualisierung und Erneuerung eventueller Zertifizierungen und Protokolle im Umweltbereich.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;

15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

15.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand laut Art. 22, Abs. 12 bis, GvD Nr. 286 vom 25.07.1998, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-duodecies GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 22, Abs. 12 bis, GvD 186/98

Straftatbestand: Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Nicht-EU-Bürgern, deren Aufenthaltsbewilligung verfallen ist, nicht termingerecht erneuert oder von den zuständigen Behörden widerrufen oder aufgehoben wurde.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind einzig Situationen relevant, bei denen

- mehr als drei Mitarbeiter, oder
- minderjährige Mitarbeiter unter den oben genannten Bedingungen beschäftigt wurden oder
- die Mitarbeiter besonderen Gefahren bezüglich der zu leistenden Tätigkeiten und allgemeinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt wurden.

Art. 12, Absatz 3, 3-bis und 3-ter, GvD 286/98

Straftatbestand: Förderung, Leitung, Organisation, Finanzierung, Durchführung des Transports von Ausländern in das Staatsgebiet oder die Durchführung anderer Handlungen, die auf die illegale Einreise einer Person in das Staatsgebiet, oder in einen anderen Staat, für welchen die Person weder die entsprechende Staatsbürgerschaft noch eine Aufenthaltsgenehmigung aufweisen kann, abzielen.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß GvD 231/01 sind folgende Situationen relevant:

- illegale Einreise oder Aufenthalt im Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen, oder
- die transportierte Person wurde einer Lebensgefahr oder einer Gefahr für deren Unversehrtheit ausgesetzt, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- die transportierte Person wurde einer unmenschlichen oder degradierenden Behandlung unterworfen, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- der Tatbestand wird von drei oder mehreren Personen in Tateinheit begangen. oder
- es werden internationale Transportleistungen oder gefälschte oder illegale erhaltene Dokumente verwendet, oder
- die Täter verfügen über Waffen oder Sprengstoff, oder
- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um Personen anzuwerben, die für die Prostitution oder jedenfalls für die sexuelle oder arbeitsrechtliche Ausnutzung bestimmt sind, oder
- beziehen sich auf die Einreise von Minderjährigen, die mit illegalen Tätigkeiten beschäftigt werden sollen, um deren Ausnutzung zu fördern, oder
- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um einen Profit, eventuell auch indirekt, zu erzielen.

Art. 12, Absatz 5, GvD 286/98

Straftatbestand: Begünstigung des Aufenthalts im Staatsgebiet, um einen unrechtmäßigen Profit zu erzielen und zwar aufgrund der Illegalität des Ausländers bzw. aufgrund der in Art. 12 GvD 286/98 enthaltenen Handlungen.

15.2. Risikobereiche

Die von der Körperschaft als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Beschäftigung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern auf welche die fremdenpolizeilichen Bestimmungen laut GvD 286/98 greifen;
- Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Nicht – Überprüfung von Einreise – und Aufenthaltspapieren von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern;
- Beschäftigung von Minderjährigen;
- Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Vorbeugung und Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz.

15.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Körperschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

15.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern ohne strenge Überprüfung seiner Aufenthaltsgenehmigungen eingestellt oder bei Verfall oder Widerruf derselben weiterbeschäftigt wird;
- Dass im Allgemeinen die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Minderjährigen am Arbeitsplatz streng beachtet werden;

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;

16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie

Die konkrete Tätigkeit der Körperschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Schöneben AG **nicht relevant ist**.

Die Verwalter, die leitenden Angestellten und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden

Die konkrete Tätigkeit der Körperschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Schöneben AG **nicht relevant ist**.

Die Verwalter, die leitenden Angestellten und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

18. Steuerdelikte

18.1. Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 quinquiesdecies GvD 231/2001 - Steuervergehen

Im Rahmen der strafrechtlichen Haftung der Gesellschaft laut GvD 231/01 sind folgende Vergehen von Bedeutung:

- a) die betrügerische Erklärung durch die Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Geschäftsfälle (Angabe von fiktiven Passivposten);
- b) die betrügerische Erklärung mittels vorgetäuschter Geschäftsfälle, falscher Dokumente oder sonstiger arglistiger Mittel (Angabe von reduzierten Aktivposten, fiktiven Passivposten oder fiktiven Guthaben/Einbehalten, bei Überschreitung bestimmter Mengenlimits);
- c) die Ausstellung von Rechnungen oder anderer Dokumente für nichtexistierende Geschäftsfälle, um Dritten die Umgehung der Einkommens- und Mehrwertsteuer zu ermöglichen;
- d) die Verheimlichung oder Zerstörung von Buchhaltungsunterlagen oder anderer zwingend aufzubewahrender Dokumente, um die Ermittlung von Einkommen oder Umsatz zu verhindern, mit dem Ziel die eigenen Steuerpflichten (Einkommens- und Mehrwertsteuer) zu umgehen oder dies Dritten zu ermöglichen;
- e) die betrügerische Umgehung von Steuerzahlungen (Einkommens- und Mehrwertsteuerzahlungen) oder die betrügerische Umgehung von Zahlungen entsprechender Zinsen oder Verwaltungsstrafen,
 - wenn hierfür Verkäufe vorgetäuscht werden bzw. andere betrügerische Operationen vorgenommen werden und folglich die Zwangseintreibung nicht mehr wirksam ist;
 - wenn falsche Angaben zum Zwecke des Steuerausgleichs gemacht werden;

In beiden Fällen sind vom Gesetz bestimmte Mengenlimits im Hinblick auf die Strafbarkeit vorgesehen.

- f) die nicht wahrheitsgetreue Erklärung, wenn zum Zwecke der Umgehung von Einkommens- oder Mehrwertsteuer, in einer der jeweiligen jährlichen Steuererklärungen, die diese Steuern betreffen, reduzierte Aktivposten oder nichtexistierende Passivposten angegeben werden und gleichzeitig,
 - die hinterzogene Steuer, im Hinblick auf eine der einzelnen Steuern, höher als hunderttausend Euro ist;
 - die Gesamthöhe der Aktivposten, welche der Besteuerung entzogen wurde, auch anhand der Angabe von nichtexistierenden Passivposten, höher als 10% der Gesamthöhe der Aktivposten in der Erklärung, oder jedenfalls höher als zwei Millionen Euro ist.
- g) die unterlassene Erklärung,
 - wenn zum Zwecke der Umgehung der Einkommens- oder Mehrwertsteuer, keine der verpflichtenden Steuererklärungen vorgelegt wird und die hinterzogene Steuer in Bezug auf die einzelne Steuer, höher als fünfzigtausend Euro ist;
 - die unterlassene Jahreserklärung der Steuersubstitute, wenn die Höhe der nicht getätigten Steuerrückbehalte höher als fünfzigtausend Euro ist;

- h) der unrechtmäßige Ausgleich, wenn die geschuldeten Summen nicht überwiesen werden, in dem der Ausgleich von nicht zustehenden oder nichtexistierenden Guthaben (im Sinne von Artikel 17 GvD Nr. 241/1997) für einen Jahresbetrag von mehr als fünfzigtausend Euro verwendet wird;

18.2 Risikobereiche

Die von der Körperschaft als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Korrekte Führung der Buchhaltung und der entsprechenden Unterlagen;
- Tätigkeiten die auf die Bestimmung der Steuern abzielen;

18.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Körperschaft als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Körperschaft handeln.

18.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaft agieren, müssen die geltenden Steuergesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Strikte Einhaltung aller geltenden Steuergesetze und -bestimmungen;
- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;
- Überwachung der Professionalität und Korrektheit aller externen Beauftragten;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;

19. Schmuggel

Die konkrete Tätigkeit der Körperschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Schöneben AG **nicht relevant ist**.

Die Verwalter, die leitenden Angestellten und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

20.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 493-ter, 493-quater und 640-ter StGB genannten Delikte, auf die Artikel 25-octies.1. GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Es handelt sich um folgende Delikte:

Art. 493-ter StGB – Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln

Straftatbestand:

- Jeder der in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Kredit- oder Zahlungskarten oder andere ähnliche Dokumente, die die Abhebung von Bargeld oder den Erwerb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, oder andere bargeldlose Zahlungsmittel unrechtmäßig verwendet, ohne deren Inhaber zu sein.
- Wer die im vorherigen Absatz genannten Urkunden oder Schriftstücke in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, verfälscht oder verändert oder wer solche Urkunden oder Schriftstücke unrechtmäßiger Herkunft oder in jedem Fall verfälscht oder verändert besitzt, veräußert oder erwirbt sowie Zahlungsanweisungen durchführt, die mit ihnen ausgeführt werden.

Art. 493-quater StGB – Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen oder -programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Straftatbestand: Jeder der Ausrüstungsgegenstände, Vorrichtungen oder Computerprogramme, die nach ihren technisch-konstruktiven oder gestalterischen Merkmalen in erster Linie zur Begehung solcher Straftaten bestimmt oder besonders dafür geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, verkauft, befördert, vertreibt, zur Verfügung stellt oder sich oder anderen in irgendeiner Weise verschafft, um sie zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten zu verwenden oder anderen die Verwendung zu ermöglichen.

Art. 640-ter StGB – Computerbetrug

Straftatbestand: Jeder der dadurch, dass er das Funktionieren eines Computer- oder Telekommunikationssystems in irgendeiner Weise verändert oder in Daten, Informationen oder Programme, die in einem Computer- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder dazu gehören, unberechtigt eingreift, sich oder anderen zum Nachteil anderer einen ungerechtfertigten Gewinn verschafft.

20.2 Risikobereiche

Die von der Körperschaft in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Risikobereiche stellen sich wie folgt dar:

- Zahlungen mittels Kreditkarte und anderen bargeldlosen Mitteln seitens Kunden der Schöneben A.G.

20.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

20.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Körperschaften agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln streng und ausnahmslos beachten.

Allen Mitarbeitern ist es strengstens untersagt Daten von Kreditkarten und ähnlichen Zahlungsmitteln der Kunden auf irgendeiner Art und Weise zu speichern, fotografieren etc..

Für die Verwendung von POS-Geräten arbeitet die Körperschaft mit akkreditierten Bank- und Finanzinstituten zusammen.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Rechtskonformität zu halten.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex.

21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaftsgütern

Die konkrete Tätigkeit der Körperschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Schöneben AG **nicht relevant ist**.

Die Verwalter, die leitenden Angestellten und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

Anlagen

1. Text GvD Nr. 231/2001
2. Ethikkodex
3. Geschäftsordnung Überwachungsorgan